

Reichsweistümer als normative Quellen?

VON BERNHARD DIESTELKAMP

Die Reichsweistümer sind in der deutschen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Literatur ein fester Begriff. Man versteht darunter Aussprüche¹⁾ des Königsgerichtes²⁾, die – scheinbar unabhängig von einem konkreten Rechtsstreit – auf eine hypothetisch formulierte Rechtsfrage hin in abstrakter Formulierung ergingen³⁾. Die fast einhellige

1) Dieser neutrale Ausdruck wird hier zunächst angesichts der in der Literatur anzutreffenden terminologischen Unklarheit bewußt gewählt. Nicht selten wird nämlich das Wort »Reichsweistümer« ergänzt oder gar ersetzt durch Begriffe wie »Reichssprüche« oder »Reichsurteile«. Ob und gegebenenfalls welche Unterschiede damit angesprochen werden sollen, bleibt dabei im Dunkeln.

2) Otto FRANKLIN (*Sententiae curiae regiae. Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter*, Hannover 1870, S. IX) meint, ein Weistum könne vom König »von jeder Versammlung an seinem Hof« erfordert werden, während sich der Reichshof für ein Urteil als Gericht förmlich konstituieren müsse. Diese Unterscheidung läßt sich aus den Quellen nicht ableiten, zumal bei keinem Weistum ein Hinweis darauf fehlt, daß »*iudicatum est*« (1180), »*per sententiam . . . iudicatum*« (1216) oder »*lata est sententia*« (1231) oder »*sententialiter diffinitum est*« (1282), wodurch die gerichtsförmliche Verfahrensweise deutlich zum Ausdruck kommt.

3) Dazu nur einige Belege aus der Hand- und Lehrbuchliteratur: Richard SCHRÖDER – Eberhard VON KÜNSSBERG, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* (7. Aufl. 1932) S. 557, 716, 718; Claudius VON SCHWERIN – Hans THIEME, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte* (4. Aufl. 1950) S. 134; Karl von AMIRA – Karl August ECKHARDT, *Germanisches Recht*, Bd. 1 *Rechtsdenkmäler (Grundriß der Germanischen Philologie 5/I)* (4. Aufl. 1960) S. 148; Hans PLANITZ – Karl August ECKHARDT, *Deutsche Rechtsgeschichte* (2. Aufl. 1961) S. 136.

Während die Reichsweistümer in diesen Büchern kurz unter den Rechtsquellen genannt werden, tauchen sie auch in der – allerdings nicht sehr umfangreichen – Literatur zur Gesetzgebungsgeschichte als Sonderform auf: Otto STOBBE, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen*, Bd. 1 (1860, Neudruck 1965) S. 466 f.; Wilhelm EBEL, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*, *Göttinger Rechtswiss. Studien* Bd. 24 (1958) S. 16, 42; Hermann KRAUSE, *Kaiserrecht und Rezeption*, *Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. Phil.-Hist. Kl. Jg. 1952*, 1. Abh., S. 52; Hermann KRAUSE, *Gesetzgebung*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* Bd. 1 (1971) Sp. 1610 f.; Heinz LIEBERICH, *Kaiser Ludwig der Baier als Gesetzgeber*, *ZRG GA.* 76 (1959) S. 177 bes. auch Anm. 11, S. 204 ff.

Ebenfalls wird gelegentlich in Untersuchungen zur Rechtsform des Weistums auf die Reichsweistümer kurz hingewiesen: Helmuth STAHLER, *Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich*, *Ztschr. f. Bayer. Landesgesch.* Bd. 32 (1969) S. 598 ff.; Dieter

Meinung darüber, welche Stellung diese Reichsweistümer in der hoch- und spätmittelalterlichen deutschen Rechtsordnung gehabt haben, formuliert Hermann Conrad wie folgt⁴): »Da das Reichsrecht weitgehend Gewohnheitsrecht war, die Reichsgesetzgebung daher häufig nur die förmliche Anerkennung des geltenden Rechtes darstellte, konnten auch die Reichsweistümer und Reichssprüche des Reichstages oder des Reichshofgerichtes Reichsrecht feststellen und erklären.« Die Reichsweistümer werden also als Rechtsquellen angesehen, die zwar nicht Gesetzgebung sind, aber funktional in die unmittelbare Nähe der Gesetze gehören. Diesen Grundtenor hatte schon Otto Franklin angeschlagen⁵). Er wurde seitdem nur durch die Zufügung allgemeiner Argumente verstärkt⁶), ohne daß jemals Franklins Prämissen und Folgerungen überprüft worden wären. Denn seltsamerweise ist dieses von seiner Funktionsbestimmung her überaus bedeutungsvolle Phänomen nie wirklich systematisch analysiert worden. Auch Franklin, auf den sich alle späteren Autoren mit mehr oder weniger eigenen argumentativen Ergänzungen⁷) beriefen, hat nichts weniger als dies getan. Ihm war bei der Sammlung des Materials für seine Arbeit über die Geschichte des deutschen Reichshofgerichtes lediglich aufgefallen, daß sich eine Gruppe von Quellen durch ihre abstrakte Formulierung von anderen Urteilen abhob. Ohne intensivere Analyse ihrer historischen Entstehungs- und Wirkungsbedingungen glaubte er, in ihnen gesetzesähnliche Rechtsquellen erkennen zu können⁸). Unter diesem Aspekt hob er dann in seinem chronologischen Abriß der Geschichte des Reichshofgerichtes die Reichsweistümer für jede Epoche jeweils besonders hervor⁹). Dieses Bild erschien so schlüssig, daß niemand die versäumte Überprüfung der

WERKMÜLLER, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer – nach der Sammlung von Jakob Grimm (1972) S. 69 f. Vgl. allgemein zum Problem Rechtsfindung und Rechtsgebot: Fritz KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter (2. Aufl. 1954) S. 266 ff.

4) Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I (2. Aufl. 1962) S. 350.

5) Otto FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. I (1867) S. 112; Ders., Sententiae (wie Anm. 3) S. VIII f. FRANKLIN hat damit die Reichsweistümer als erster als eigenständige Quellengattung definiert. Vor ihm sprach man immer nur von einzelnen, durch Fürsten erteilten Weistümern: vgl. z. B. Karl Friedrich EICHORN, Einleitung in das deutsche Privatrecht (5. Aufl. 1845) S. 11 Anm. c; S. 17 Anm. g; Heinrich ZOEFL, Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl. 1858) S. 100 f., bes. S. 101 Anm. 3.

6) Auf diese einzelnen Argumente, die teils aus allgemeinen Überlegungen, teils aus Einzelquellen abgeleitet werden, wird im einzelnen eingegangen werden. Vgl. unten S. 289 ff.

7) Mehr als Ergänzungen durch Teilaspekte, die dem jeweiligen Autor wichtig erschienen, kommen nicht hinzu. Symptomatisch ist die Kürze, mit der die Reichsweistümer in der Literatur behandelt werden. Eine Spezialuntersuchung fehlt ganz. Die allgemeine Literatur (Anm. 3) widmet ihnen meistens nicht mehr als einen kleinen Abschnitt, gelegentlich sogar nur einige Zeilen. Angesichts des sonstigen Mangels an mittelalterlichen normativen Quellen hätte man wenigstens eine intensive Ausnutzung zur inhaltlichen Erhellung des Reichsrechtes erwarten sollen. Doch auch sie blieb aus. Nur fragmentarisch und partiell wurden Reichsweistümer bei der Untersuchung rechtshistorischer Detailfragen herangezogen.

8) Vgl. Anm. 5.

9) FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 5), Bd. I S. 112, 123 ff., 130 f., 180 ff., 183 ff.

Ausgangsposition nachholen zu müssen glaubte, obwohl es durchaus in der Literatur Bemerkungen gibt, die auf grundlegende Widersprüche hinweisen¹⁰⁾. Man ist versucht, W. Sickels ironische Frage¹¹⁾, ob wirklich jeder, der über das Gericht des Königs geschrieben habe, wußte, was ein Gericht sei, zu variieren und zu fragen, ob bei dieser Funktionsbestimmung der Reichsweistümer immer klar war, was ein Weistum und was ein Gesetz in dieser Zeit war, und weshalb man die Quellengruppe der Reichsweistümer diesen beiden Begriffen zuordnen solle. Es wird Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein, die bislang verwendeten Argumentationen kritisch daraufhin zu überprüfen, ob die daraus abgeleitete Funktionsbestimmung der Reichsweistümer als normative Quellen eigener Art innerhalb der mittelalterlichen Rechtsordnung Bestand haben kann. Dies wird Gelegenheit bieten, die wichtigsten Aspekte der Entstehungsbedingungen, der schriftlichen Fixierung, des Geltungsgrundes und der späteren Verwendung dieser Quellengattung zu besprechen. Doch sei ausdrücklich betont, daß das Ziel der Untersuchung lediglich die wissenschaftliche Analyse einer Erklärungshypothese und ihrer Argumente ist. Ansätze zu einer neuen Sicht können sich dabei nur als sekundäres Ergebnis bilden¹²⁾.

Die Analyse muß ausgehen von den Überlegungen, die Otto Franklin dazu veranlaßt hatten, die »*Weistümer der königlichen curie*« als ein besonders zu beachtendes Phänomen hervorzuheben¹³⁾. Nach seiner Meinung setzt das Weistum keinen konkreten Fall voraus. Die Weistümer »*enthalten immer nur die Anerkennung oder Festsetzung eines Rechtssatzes*«¹⁴⁾. Noch deutlicher sagt er es wenig später: »*Die in einem Weistum erfolgte Feststellung eines Rechtssatzes hat dieselbe Bedeutung, wie die Entscheidung einer zweifelhaften Rechtsfrage durch das Gesetz: sie soll gelten nicht nur für die Anfragenden, nicht nur für diesen Fall, sondern allgemein, für alle gleichartigen Fälle*«¹⁵⁾. Maßgeblich für diese Umschreibung, die von allen späteren Autoren übernommen

10) So übernimmt W. EBEL, Gesetzgebung (wie Anm. 3) S. 42 den schon von O. STOBBE, Rechtsquellen (wie Anm. 3), S. 467 vorgebrachten Einwand, daß die mangelnde Publizität einem größeren Erfolg im Wege gestanden habe. Vgl. dazu unten S. 301 ff. H. LIEBERICH, Kaiser Ludwig (wie Anm. 3), S. 177 Anm. 11, warnt sogar mit Recht davor, die »*rechtsschöpferischen Impulse*« bei den Reichsweistümern zu überschätzen. Bei ihnen überwiege die Sorge um den veranlassenden Einzelfall. Gleichwohl blieb auch er bei der allgemeinen Meinung, daß die Reichsweistümer unter der Rubrik »*Sonstige Reichsgesetze*« und »*Objektives Recht*« zu behandeln seien. Vgl. Heinrich MITTEIS-Heinz LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte (14. Aufl. 1976) S. 181 f. § 31 II.2.

11) Wilhelm SICKEL, Zur Geschichte des deutschen Reichstages im Zeitalter des Königtums, MÖG. Erg.-Bd. 1 (1885) S. 250.

12) Angesichts des Ergebnisses (vgl. S. 309 f.) ist schon jetzt hervorzuheben, daß eine neue Funktionsbestimmung nur aus intensiven Einzelfallstudien zu gewinnen sein wird. Erst dabei werden verschiedene Fallgruppen voneinander zu sondern sein.

13) Vgl. Anm. 5.

14) O. FRANKLIN, Sententiae (wie Anm. 2), S. VIII f.

15) O. FRANKLIN, Sententiae (wie Anm. 2), S. XI.

wurde, ist also der Umstand, daß eine an das Königsgericht gerichtete, hypothetisch formulierte Rechtsanfrage in gerichtlicher Weise¹⁶⁾ ebenso abstrakt beantwortet wurde. Daraus wird die Allgemeinverbindlichkeit dieser Sprüche abgeleitet. In etwa zwei Dritteln der Fälle wird gesagt, wer die Anfrage an das Hofgericht richtet¹⁷⁾, so daß eine gewisse Identifizierung und Lokalisierung des rechtlichen Problems möglich erscheint. Bei dem restlichen Drittel fehlt jedoch eine solche Angabe, so daß vollends der Eindruck einer abstrakten Rechtsfindung entsteht. Doch läßt sich auch bei diesem Teil häufig anhand der Archivprovenienz erschließen, auf wessen Veranlassung die Weisung ergangen sein dürfte¹⁸⁾. Eine Abgrenzung der Quellengruppe der Reichsweistümer danach, ob ein Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsstreit besteht, erscheint allerdings wenig sinnvoll angesichts des schon von Franklin erkannten Umstandes¹⁹⁾, daß bei nicht wenigen Fällen in derselben Urkunde der Schilderung des abstrakten Verfahrensteiles die Nutzenanwendung in Gestalt eines konkreten Urteils folgt²⁰⁾. Aber auch sonst lassen sich für scheinbar abstrakte Weistümer konkrete historische Bezüge ermitteln. So dürfte es kaum auf Zufall beruhen, daß Bischof Konrad von Hildesheim sich im Februar 1223 in Capua Weistümer über die Rechte der vier Hofämter geben läßt²¹⁾ – werden doch wenige Jahre später aus anderen Quellen Auseinandersetzungen Bischof

16) Trotz der Behauptung, Weistümer könnten bei einer anderen Besetzung gefunden werden als Urteile (vgl. Anm. 2), legt doch auch FRANKLIN entscheidendes Gewicht darauf, daß das Weistum auch ein Urteil ist. Vgl. O. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 5) Bd. 2, S. 277; Ders., *Sententiae* (wie Anm. 2), S. VIII f.

17) Typische Formulierungen belegt FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 5) S. 277 Anm. 3. Allerdings meint er, daß nur »in verhältnismäßig wenigen Fällen« diese Bezeichnung fehlt, während nach den eigenen Zählungen immerhin bei einem Drittel der Fälle diese Angaben nicht enthalten sind.

18) Vgl. zur Überlieferung unten S. 301 ff. Da in der Regel auch die Reichsweistümer nur im Archiv eines Reichsstandes überliefert sind, ist die Archivprovenienz immerhin ein gewisses Indiz, das allerdings nicht generalisiert werden darf, wie die Überlieferung des Weistums vom Februar 1238 zeigt. Vgl. Anm. 21.

19) O. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 278 f.; Ders., *Sententiae* (wie Anm. 2), S. IX.

20) Dies ist nach den eigenen Ermittlungen in etwa 40 Urkunden so.

Ein in seiner Formulierung besonders instruktives Beispiel bietet eine Entscheidung unter König Rudolf vom 24. März 1287 (MGH Const. 3 Nr. 391). Dort wird über das Recht der Vormünder eine abstrakte Aussage gemacht. Die Urkunde fährt dann fort: »*Qua sententia sic quesita in genere, lata rationabiliter et legitime approbata, ad instantiam spectabilis viri Florentii comitis Hollandie . . . specialiter querebatur in sententia . . .*«.

21) 1223 Februar 5, Capua, MGH Const. 2 Nr. 95. Keiner der Inhaber der vier Hofämter darf kraft seines Amtes einen Unterbeamten ernennen oder über Güter seines Fürsten verfügen. 1223 Februar, Capua, MGH Const. 2 Nr. 96: Keiner der Inhaber der vier Hofämter darf ohne Zustimmung des Fürsten einen Unterbeamten einsetzen. Das zweite Weistum ist nur in der Bestätigung für Bischof Landolf von Worms überliefert (vgl. Anm. 23). Es erscheint als möglich, daß es sich dabei nur um eine andere Fassung des ersten Teils des Weistums vom 5. Februar handelt, obwohl in den Constitutiones daraus eine eigene Weisung gemacht wurde.

Konrads um das Truchsessenamts deutlich²²). Noch enger ist der zeitliche Zusammenhang, wenn Bischof Landolf von Worms sich im Juni 1238 in Verona das eine dieser Weistümer bestätigen läßt²³), während der älteste Lehnbrief über das Wormser Kämmereramts aus dem Jahre 1239 stammt²⁴). Diese anhand intensiver Einzelfalluntersuchungen sicher leicht vermehrbaren Beispiele zeigen mit hinreichender Deutlichkeit, daß für die Zuordnung einer Urkunde zur Gattung der Reichsweistümer allein maßgeblich sein kann, ob Anfrage und Antwort abstrakt, hypothetisch formuliert sind. Die trotz dieses scheinbar völlig eindeutigen Abgrenzungsmerkmals vorhandenen Zweifelsfälle²⁵) können angesichts der gewählten Methode außer Betracht bleiben. Da die zu überprüfende Hypothese anhand der eindeutigen Fälle entwickelt wurde, genügt es durchaus, die kritische Analyse der Argumentation auch nur auf diese Argumentationsgrundlage zu beschränken. Diese Umschreibung des Untersuchungsgegenstandes entbindet im übrigen auch von der Notwendigkeit des letztlich wohl auch unergiebigem²⁶) Eingehens auf die Diskussion um die allgemeine Weistumsdefinition²⁷), sofern man nur

22) 1226 Mai 26, Regesta Imperii 5/1, Nr. 1615: Bischof Konrad hatte das Truchsessenamts vom gegenwärtigen Lehnsträger für 150 Mk. Silbers zurückerworben und ließ durch Kaiser Friedrich II. anordnen, daß dieses Truchsessenamts niemals wieder verliehen werden solle.

Auch um andere Ämter des Bistums muß es in dieser Zeit Auseinandersetzungen gegeben haben: 1226 Juni, Regesta Imperii 5/1, Nr. 1629: Kaiser Friedrich II. gestattet Bischof Konrad von Hildesheim, verliehene Vogteien wieder an sich zu bringen.

23) Sechs Kaiserurkunden aus dem Freiherrlich von Dalbergischen Archive in Aschaffenburg 1238–1314, bearb. Alexander KAUFMANN, ZGO 25 (1873) S. 122. = Regesta Imperii 5/1 Nr. 2360, MGH Const. 2 Nr. 96 Fußnote 1.

24) ebenda, S. 124.

25) So fragt zum Beispiel Konrad III. bei der Auseinandersetzung darüber, ob er die Privilegien der Lütticher Kirche bestätigen dürfe (MGH D.K. III. Nr. 139, 1145 Oktober 18), »*quid super hac re nobis esset faciendum*«. Die Anfrage ist also eindeutig auf den vorliegenden Fall bezogen und nicht hypothetisch. Die gefundene Entscheidung wird dagegen ganz allgemein formuliert: »*quod nos iure possemus et deberemus antiqua privilegia renovare et pristinas imperatorum donationes nostro privilegio corroborare*«. Ginge man von der Anfrage aus, so läge kein Weistum im Sinne der Umschreibung vor, während der Spruch dem Kriterium voll entspricht. Ähnliche Fälle gibt es noch mehr. Auch könnte sich die Zahl der einschlägigen Quellen noch weiter vermehren, wenn man das ganze Material der Hofgerichtssprüche daraufhin systematisch untersuchte. Ein anderes Problem ist es, ob Weisungen, die zwar allgemein formuliert, aber eindeutig nur für ein bestimmtes Fürstentum bestimmt sind, hierher gehören. Vgl. FRANKLIN, Sententiae (wie Anm. 2) S. XII bes. Anm. 1.

26) Für die Weistumsforschung sind die Reichsweistümer nur ein im allgemeinen unbeachtet gebliebenes oder doch nur als unerhebliche Sonderform gestreiftes Phänomen, weil diese Forschungsrichtung ausgegangen ist von der Beschäftigung mit den bäuerlichen Weistümern. Folgerichtig erscheint deshalb auch der bäuerliche Lebens- und Rechtsbereich als wesentliche Teilkategorie in den meisten Weistumsdefinitionen. Vgl. WERKMÜLLER (wie Anm. 3), S. 66 ff. Aber auch wenn man der Einbeziehung der Reichsweistümer zuliebe darauf verzichtete, wäre die Diskussion um die Weistumsdefinition für diese Quellengruppe doch völlig neu aufzunehmen.

27) Vgl. WERKMÜLLER (wie Anm. 3) S. 66 ff., der etwas zu schnell die Überlegungen STAHL-

daran festhält, daß für die Zuordnung zur Kategorie der Reichsweistümer der Vorgang der Urteilsfindung auf Anfrage unverzichtbar ist²⁸⁾. Schließlich bietet diese weite Abgrenzung auch methodisch die größte Sicherheit vor der Gefahr, ein Ergebnis inhaltlich schon durch die formale Quellenauswahl vorwegzunehmen.

Untersucht man das bislang zur Verfügung stehende Quellenmaterial zur Tätigkeit des deutschen Königsgerichtes²⁹⁾ auf das Kriterium der Weisung in abstrakter Form auf hypothetische Anfrage hin, so schält sich eine Gruppe von etwa 150 Urkunden heraus, die diesen Forderungen entspricht. Sie stellt insgesamt das Anschauungsmaterial dar, das zur Funktionsbestimmung der Reichsweistümer gedient hat³⁰⁾. Unübersehbar handelt es sich um ein Phänomen, das einer bestimmten Entwicklungsphase zuzuordnen

EDERS (wie Anm. 3) S. 525 ff. verwirft (S. 70 Anm. 28). STAHLER befaßt sich zwar mit den Reichsweistümmern (S. 598 ff.), wird ihnen allerdings seinerseits weder formal noch inhaltlich wirklich gerecht. Vgl. z. B. S. 600 »... das sog. Reichsweistum schafft immer neues Recht«. Vgl. weiter Max ODENHEIMER, Der christlich-kirchliche Anteil an der Verdrängung der mittelalterlichen Rechtsstruktur, Basler Studien zur Rechtswiss. 46 (1957) S. 9 ff.; Karl KOLLNIG, Probleme der Weistumsforschung, Heidelberger Jahrbücher 1957, S. 13 ff.

28) Eine Verwischung dieser Grenze liegt vor, wenn WERKMÜLLER (wie Anm. 3, S. 69) im Zusammenhang mit den Reichsweistümmern, durch die festgestellt werde, was herkömmlich und rechtens sei, meint, im Beweisverfahren könne sogar das Gottesurteil dazu dienen, die richtige Entscheidung zu finden. Er bezieht sich dabei zu Unrecht auf EBEL (Geschichte der Gesetzgebung, wie Anm. 3, S. 16 Anm. 16), der den berühmten Fall des Gottesurteils zu Steele von 938 über das Erbrecht der Enkel nur als einen weiteren Fall der Möglichkeit erwähnt, das künftig zu beachtende Recht zu finden.

29) Für diesen Zweck habe ich meine »Sammlung von Quellen zur Tätigkeit des deutschen Reichshofgerichtes« zu Rate gezogen, die ich seit 1971 mit Hilfe von Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft zusammenbringen konnte. Selbst mit Hilfe dieser Sammlung war aber keineswegs eine vollständige Zusammenstellung der einschlägigen Quellen möglich, da die Sammlung bislang nur aus in dieser Hinsicht nicht ganz zuverlässigen Kurzregesten besteht. Eindeutig ist jedoch, daß in dem zahlenmäßig stark anwachsenden Material der 2. Hälfte des 14. und der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts keine solchen Quellen oder Indizien dafür in nennenswertem Maße erscheinen.

30) Da es sich um ein Phänomen des 12. bis 14. Jahrhunderts handelt, gibt es nur wenige Quellen dieser Art, die nicht in den üblichen Quellensammlungen zur Reichsgeschichte zugänglich sind: Monumenta Germaniae Historica, Abt. Diplomata, Abt. Constitutiones; STUMPF, Regesta Imperii. Sie waren also schon immer bequem greifbar.

Nur zwei Fälle konnten aus anderen Quellenwerken ergänzend beigelegt werden:

1281 April 9, A. L. HULSHOFF—G. ADERS, Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen 1200 bis 1550, Band 2 (1963), I S. 90 Nr. 162: Weistum darüber, daß der Vogt über Güter eines Stiftes oder Klosters, wenn die Rechtmäßigkeit seiner Stellung bestritten wird, den Beweis seines Rechtes selbst zu erbringen habe, nicht etwa der Lehnherr.

1282 Februar 25, F. KERN, Acta Imperii Angliae et Franciae, (1911) S. 20 Nr. 35: Weistum darüber, daß ein Lehnherr für ein Vergehen seines Burglehnsmanne nicht belangt werden könne.

ist³¹⁾. Die Quellen setzen im 12. Jahrhundert ein³²⁾, erreichen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter den Staufern einen ersten Höhepunkt³³⁾, der nach dem Interregnum unter Rudolf von Habsburg sich noch einmal wiederholt³⁴⁾. Dann läßt die Dichte des Materials spürbar nach³⁵⁾, um im Laufe des 14. Jahrhunderts sich allmählich ganz zu verflüchtigen³⁶⁾. Diese Gruppe von Urkunden erweist sich aber auch unter anderen formalen Kriterien als eine gewisse Einheit. Daß Reichsweistümer in der Regel³⁷⁾ nur in der Form von Königsurkunden überliefert sind, dürfte noch damit zu erklären sein, daß solche Sprüche – soweit dies aus den Quellen zu erkennen ist³⁸⁾ – im

31) So auch v. AMIRA-ECKHARDT (wie Anm. 3) S. 148: zwischen 1150 und 1350.

Der zeitliche Aspekt verdiente eine größere Beachtung, als ihm hier geschenkt werden kann. Dabei wären dann nicht nur das Gesamtbild und die genannten Höhepunkte einer näheren Untersuchung bedürftig, sondern auch besondere Konzentrationen in bestimmten kurzen Zeitabständen. So gibt es 20 Weistümer in den Jahren 1218–1222, 10 allein im Jahre 1231, aber auch 8 unter König Wilhelm aus den Jahren 1252–1255. Unter König Rudolf gibt es klare Schwerpunkte in den Jahren 1274 (5), 1276/77 (4), 1281–1282 (9), 1290/1291 (10), 1295 bis 1297 (11). Diese zunächst nur rein formal gewonnenen Erkenntnisse könnten erst dadurch inhaltlich gedeutet werden, daß man sie in den jeweiligen historischen Kontext einordnete, was hier nicht geschehen kann.

32) Die in dieser Zeit sowie den folgenden Anmerkungen gegebenen Zahlen stehen unter dem Vorbehalt, daß Vollständigkeit nicht möglich war. Sie können daher lediglich dazu dienen, Tendenzen aufzuzeigen. Das ist allerdings sicherlich möglich.

1. Hälfte 12. Jahrhundert: 5. 2. Hälfte 12. Jahrhundert: 20.

33) Friedrich II.: 18. Heinrich (VII.): 25. Konrad IV.: 7.

34) Wilhelm: 9. Rudolf: 34.

35) Adolf: 13. Albrecht I.: 7.

36) Heinrich VII.: 2. Ludwig d. Bayer: 8. Karl IV.: 4. Wenzel: 2.

In verwandelter Form kehrt das Phänomen unter den Bedingungen des gelehrten Prozesses in Gestalt der vom Reichshofrat und Reichskammergericht erlassenen Gemeinen Bescheide zurück. Vgl. Wolfgang SELLERT, *Prozeßgrundsätze und stilus Curiae am Reichshofrat*, *Unters. z. Dt. Staats- und Rechtsgesch. N. F. Bd. 18* (1973) S. 89, 91 f.

Die Gemeinen Bescheide, die allerdings nur dem Reichsprozeß selbst galten, sind vom Gericht selbst aus konkretem Anlaß ergehende allgemeine Weisungen.

37) Ausnahmen sind:

a) die bloß indirekte Überlieferung des von Karl ZEUMER (Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, *N. A.* 30, 1905, S. 405 ff., bes. S. 411) auf den 25. März 1252 datierten Weistums, das lediglich in einer kanonistischen Quelle überliefert ist.

b) Beurkundungen durch Kurfürsten: 1254 November: MGH Const. 2 Nr. 461; 1296 Juni 27: MGH Const. 3 Nr. 557, 558; 1355 Dezember 6: Otto HARNACK, *Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jhdts.* (1883) S. 251 Nr. 14; 1356 Dezember 11: LÜNIG, *Reichsarchiv*, 6 II. Part. Spec. Cont. I. S. 43 Nr. XXXVI.

c) Ausnahmsweise treten auch Hofrichter als Urkundenaussteller auf: 1236 Februar 8: *Wirtt. UB* 3 Nr. 876; 1276 Juni 20: MGH Const. 2 Nr. 593; 1290 Dezember 18: MGH Const. 3 Nr. 599; 1291 März 3: MGH Const. 3 Nr. 600; 1298 November 21: MGH Const. 4/2 Nr. 1051; 1306 Mai 9: MGH Const. 4/2 Nr. 1074.

38) Hierbei wurde auch gegebenenfalls die Archivprovenienz zu Rate gezogen. Vgl. Anm. 18, 119–125.

allgemeinen auf Anfrage geistlicher oder weltlicher³⁹⁾ Reichsfürsten ergingen. Friedrich II. hatte nämlich im Mainzer Reichslandfrieden von 1235 bestimmt⁴⁰⁾, daß »... *de principibus et aliis personis sublimibus in causis*« nicht der Reichshofrichter, sondern der König selbst tätig werden müsse. Nicht selbstverständlich ist es dagegen, daß die Herrscher für die Ausstellung der Urkunden über die Reichsweistümer offenbar nur die Reichskanzlei benutzten und sie mit dem königlichen Siegel besiegelten, obwohl zumindest für die Zeit nach dem Interregnum eine selbständige Hofgerichtskanzlei bestand⁴¹⁾ und für die Zeit von 1273 bis 1347 schon heute 136 Urkunden unter Hofgerichtssiegel bekannt geworden sind – davon 37 vom jeweiligen König⁴²⁾. Für die Zeit nach dem Interregnum war es also durchaus nicht selbstverständlich, daß der Herrscher Gerichtsurkunden mit dem eigenen Siegel besiegelte. Ob und gegebenenfalls welche Schlüsse aus dieser Beobachtung zu ziehen sind, ließe sich allerdings erst nach einer umfassenderen Untersuchung des Siegelgebrauchs in Gerichtsangelegenheiten am deutschen Königshof sagen⁴³⁾.

Bevor auf der Grundlage dieser Quellen die unterschiedlichen Begründungen für den normativen Charakter der Reichsweistümer einer kritischen Analyse unterzogen werden können, muß noch dargelegt werden, was hier unter »*normativ*« verstanden werden soll. Im allgemeinen wird dieses Wort verwendet im Sinne von »*maßgebend, als Richtschnur dienend, vorbildlich*«. Es wäre nun näher darzulegen, in welcher Hinsicht die Literatur die Reichsweistümer als »*maßgeblich*« angesehen hat. Dies ist weder selbstverständlich noch ergibt es sich eindeutig aus dieser Literatur. Einmütigkeit herrscht allein in dem Punkt, daß die Schaffung neuen Rechtes nicht entscheidend sein kann. Ging es aber bei den Reichsweistümem in der Regel um die Weisung von Gewohnheitsrecht, so wäre doch zu fragen, worin ihre Normativität liegen soll: im Weisungsakt oder in der schriftlichen Fixierung? Im ersten Fall könnte man das Normative nur aus einer inhaltlichen Wirkungsgeschichte erschließen, indem untersucht würde, ob und wie-

39) Nur erwähnt sei, daß – abgesehen von zehn auf Anfrage des Königs zurückgehende Reichsweistümer – mehr als 80% der identifizierten Quellen zugunsten geistlicher Reichsstände ergingen.

40) Wilhelm ALTMANN–Ernst BERNHEIM, *Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter* (5. Aufl. 1920) Nr. 121 § 28=Nr. 122 § 31 (deutscher Text).

41) Vgl. Hanns WOHLGEMUTH, *Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1273 bis 1378, Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* Bd. 1 (1973) S. 18 ff., 112 ff.; Friedrich BATTENBERG, *Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451, Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* Bd. 2 (1974) S. 47 ff.

42) Vgl. BATTENBERG, *Gerichtsschreiberamt* (wie Anm. 41) S. 58.

43) Eine solche Untersuchung auf der Grundlage der gesammelten Quellen ist von Herrn Archivrat Dr. BATTENBERG geplant. Vgl. vorläufig: WOHLGEMUTH (wie Anm. 41) S. 42 ff., 60 ff., 110 f.; BATTENBERG (wie Anm. 41) S. 93 ff.

weit man sich im Reich⁴⁴⁾ überhaupt oder doch zumindest verstärkt nach dem gewiesenen Recht gerichtet hat. Diesen Weg ist die Literatur bislang – insoweit Franklin folgend – nicht gegangen. Schon die Konstituierung der Quellengattung der Reichsweistümer nach dem Kriterium der abstrakten Formulierung in den Urkunden wies den Weg, lediglich ergänzend formale Argumente aus den Schriftquellen zu erörtern. Zu der Grundhypothese, daß die abstrakte Formulierung die Intention der Anwendung auf weitere Fälle indiziere, traten somit nur weitere Indizien ähnlicher Art aus den Urkunden. Die schriftliche Aufzeichnung spielt somit in der Argumentationsstruktur im Hinblick auf die normativen Funktionen der Reichsweistümer eine entscheidende Rolle. Gleichwohl wird doch bei den folgenden Überlegungen immer im Auge zu behalten sein, daß dies nicht die einzig denkbare Möglichkeit ist. Festzuhalten ist aber in jedem Fall, daß den Reichsweistümern eine über einen Einzelfall hinausgehende und deshalb normative Kraft beigelegt wird.

Für den gesetzesähnlichen Charakter der abstrakt formulierten Reichsweistümer sind eine Reihe von Gründen angeführt worden, auf die jetzt im einzelnen einzugehen sein wird. Dabei sehe ich zunächst davon ab, mich mit dem Ausgangspunkt der Hypothese auseinanderzusetzen, daß schon aus der hypothetischen, abstrakten Formulierung der Anspruch auf Allgemeingültigkeit abzuleiten sei⁴⁵⁾.

Nichts anderes besagen allerdings auch die von Otto Franklin⁴⁶⁾ angeführten Belege für seine Behauptung, daß oft ausdrücklich ausgesprochen werde, das Weistum solle allgemein, für alle gleichartigen Fälle gelten. Doch hat Otto Stobbe⁴⁷⁾ für dieselbe Annahme neue und andere Quellen angeführt, deren Beweiswert somit zu überprüfen ist.

Zunächst bezieht sich Stobbe auf eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 26. September 1165⁴⁸⁾, aus der er aber lediglich eine ganz normale Poenformel zitiert⁴⁹⁾. Auch ist gerade dieser Fall zur Beweisführung in diesem Zusammenhang ungeeignet, da es sich keineswegs um die Weisung von Recht handelt, sondern lediglich vom Kaiser in

44) FRANKLIN, *Sententiae* (wie Anm. 2), S. XII Anm. 1 weist schon zu Recht darauf hin, daß es durchaus Reichsweistümer gibt, in denen ausdrücklich hervorgehoben wurde, es handele sich nur um das Recht eines bestimmten Reichsteiles. Es geht also nicht nur um gemeinsames Reichsrecht. Doch zeigt sich hier, wie fließend schon unter formalem Aspekt die Grenzen sind. Soll es z. B. noch als Reichsweistum gelten, wenn der Hofrichter König Wenzels, Graf Johann von Spanheim, am 5. November 1393 eine Weisung des Hofgerichts beurkundet, daß alle Privilegien der Stadt Göttingen zu beachten seien? UB Göttingen I. Nr. 353. Sowohl die Anfrage als auch das Urteil sind allgemein gehalten (*»ob man denselben burgern und ir iglichem«*), allerdings eindeutig für Göttingen bestimmt. Ähnliche Fälle gibt es auch schon im 13. Jahrhundert.

45) Vgl. dazu unten S. 309 f.

46) FRANKLIN, *Sententiae* (wie Anm. 2), S. XI Anm. 2.

47) STOBBE, *Geschichte der Rechtsquellen* (wie Anm. 3), S. 466 bes. Anm. 11.

48) MGH Const. I Nr. 227.

49) Zur Ungeeignetheit der Poenformel als Argument für die Allgemeinverbindlichkeit von Reichsweistümern: vgl. unten S. 297 f.

einem Urteil festgehalten wird, daß für das Testierrecht der Kleriker das Römische und Kanonische Recht gelten solle.

Auch das zweite Beispiel stammt aus der Zeit Friedrich Barbarossas⁵⁰⁾ und befaßt sich mit den Rechten des gerade investierten Bischofs Hugo von Verden am Nachlaß seines Vorgängers sowie mit den Pfründenrechten der Kanoniker und Plebane der Verdener Kirche nach dem Tode des Bischofs. Also auch dies ist nicht gerade ein Musterbeispiel für ein allgemeinverbindliches Weistum. Das wird vollends deutlich, wenn man berücksichtigt, daß es sich um ein Mandat des Kaisers an Klerus, Mannen und Ministeriale der Verdener Kirche handelt. Der von Stobbe zitierte Satz ist nichts weiter als der Befehl, den Urteilen der kaiserlichen »curia« in den genannten Streitpunkten gehorsam zu sein. Keine Rede ist dabei von einem Allgemeinverbindlichkeitsanspruch.

Nicht so offenkundig ist die Ungeeignetheit der beiden anderen von Stobbe aufgeführten Belege, die deshalb etwas ausführlicher behandelt werden müssen. Am 13. Januar 1209 beurkundete Kaiser Otto IV. einen auf Anfrage des Bischofs von Trient ergangenen Spruch einer »sollemnis curia« zu Augsburg⁵¹⁾. In der Arenga dieser Urkunde wird der auch sonst gebräuchliche Gedanke, daß es gegenüber Vergänglichkeit und Vergesslichkeit notwendig sei, Rechtsakte schriftlich zu fixieren⁵²⁾, in spezifischer Weise abgewandelt für »ea, que facta sunt coram nobis in iudicio«. Es heißt dort nämlich, diejenigen Handlungen des Königgerichtes, »que ad utilitatem communem presencium et futurorum spectare videntur«, sollten »publico et autentico« anvertraut werden. Sodann scheint die Zweckbestimmung der Schriftform in Richtung auf eine normative Wirkung verdeutlicht zu werden, wenn es weiter heißt, »ne et a memoria hominum elabantur et in consimilibus casibus facilius homines possint expediri«. Diese Wendung war für Stobbe ein Beleg, daß Reichsweistümer »in allen gleichen Fällen angewendet werden und als allgemeiner gesetzlicher Grundsatz gelten« sollten⁵³⁾. Doch bestätigt eine nähere Analyse des Textes diese Folgerung nicht. Zunächst gilt es festzuhalten, daß die beispielgebende Wirkung keineswegs auf der Eigenschaft als Reichsweistum beruhen sollte oder die abstrakte Formulierung auch nur als mitgedachtes Moment eine Rolle gespielt hätte. Vielmehr enthält die Urkunde nicht nur die abstrakten Weisungen, sondern anschließend als Folgerungen aus dem letzten Punkt des Weistums konkrete Achtausprüche. Die Quelle ist also kein reines Weistum, so daß nicht sicher ist, ob die leichtere Entscheidungsfindung »in consimilibus casibus« sich nicht gerade auf weitere konkrete Anwendungen in Form von Achturteilen bezieht. Bedeutungsvoller erscheint mir aber noch, daß als Voraussetzung für die schriftliche Fixierung der Entscheidungen gesagt wird, sie sollten »ad utilitatem communem . . . spectare«. Dies nur

50) MGH Const. 1 Nr. 236 (1170?).

51) MGH Const. 2 Nr. 30.

52) Heinrich FICHTENAU, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln, MIOG Erg.-Bd. 18 (1957) S. 131 ff.

53) STOBBE, Geschichte der Rechtsquellen (wie Anm. 3) S. 466.

auf Reichsweistümer zu beziehen, wäre ein typischer Zirkelschluß⁵⁴⁾. Vielmehr findet sich in dieser Wendung nur ein erster Ansatz zu der von Friedrich II. im Mainzer Reichslandfrieden von 1235 dem Hofgerichtsnotar übertragenen Aufgabe⁵⁵⁾, neben anderen Büchern auch ein Urteilsbuch zu führen für »*sentencias coram nobis in maioribus causis inventas, maxime contradictorio iudicio optentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur*«. Leider ist ein solches Präjudizienbuch nicht überliefert – ja wir wissen nicht einmal, ob es jemals wirklich eingeführt worden ist⁵⁶⁾. Doch besteht kein Anlaß, die Anordnung des Mainzer Reichslandfriedens speziell nur auf Reichsweistümer zu beziehen⁵⁷⁾. Vielmehr sagt der Text ganz eindeutig, daß es um Urteile in »*causae maiores*« und um die »*gesamint urteil*« nach kontradiktorischer Verhandlung geht. Das für die Konstituierung der Quellengruppe der Reichsweistümer entscheidende Kriterium spielt auch hier keine Rolle. Die in der Vorstellung, schriftlich festgehaltene »*sententiae*« könnten in »*consimilibus casibus*« eine bessere Entscheidungshilfe bieten (1209) und die »*ambiguitas*« beseitigen (1235), erkennbare normative Intention zielt also nicht spezifisch auf die Reichsweistümer. Darin kommt vielmehr lediglich der Wille zum Ausdruck, der Rechtsprechung des Reichshofes in wichtigen Fällen insgesamt eine stärkere innere Stabilität zu verschaffen⁵⁸⁾. Die Arenga des Jahres 1209 ist also nicht geeignet, gerade für die Reichsweistümer eine besondere, gesetzesähnliche Wirkung zu vindizieren. Ob daraus allgemein auf die Absicht geschlossen werden kann, der Judikatur des KönigsgERICHTES präjudizielle Kraft zu verschaffen, kann hier dahinstehen, zumal die Realisierung selbst einer so allgemeinen Intention nicht nachweisbar ist.

Bei Stobbes zweitem Beleg geht es um den Spruch des Königgerichts unter König Adolf vom 15. April 1293⁵⁹⁾, durch den entschieden werden mußte, ob eine genotzüchtigte Frau ihr Klagerecht einbüßt, wenn sie ihre Klage nicht in angemessener Frist vorbringt⁶⁰⁾. Die Richter und Schöffen am Niederrhein⁶¹⁾ hatten »*super hac autem propo-*

54) Die Reichsweistümer beziehen sich auf den gemeinen Nutzen, weil sie allgemein verbindlich sind – sie sind allgemein verbindlich, weil sie für vergleichbare Fälle schriftlich festgehalten werden – weil sie für vergleichbare Fälle schriftlich festgehalten werden, kommt ihnen allgemeine Verbindlichkeit zu, womit sie sich auf den gemeinen Nutzen beziehen.

55) ALTMANN-BERNHEIM, *Ausgewählte Urkunden* (wie Anm. 40), S. 247 § 29=S. 253 § 32 (deutscher Text).

56) Vgl. BATTENBERG, *Gerichtsschreiberamt* (wie Anm. 41), S. 25 f., 43 f.

57) So zu Unrecht WERKMÜLLER, *Aufkommen und Verbreitung* (wie Anm. 3), S. 69 Anm. 25.

58) Konnte die Rechtsprechung der »*curia regis*« bis zum Ende des 12. Jahrhunderts auf der Grundlage sicherer Kenntnis des überlieferten Rechtes vor sich gehen, so machte sich nunmehr auch auf diesem Gebiet die im 12. Jahrhundert einsetzende Krise des Rechtsbewußtseins bemerkbar, die ja allenthalben zur Notwendigkeit schriftlicher Aufzeichnung führte. Vgl. Karl KROESCHELL, *Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert*, *Vorträge und Forschungen* Bd. 12 (1968) S. 309 ff., bes. S. 326 ff.

59) MGH Const. 3 Nr. 497.

60) Vgl. zu diesem Problem: Rudolf HIS, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Bd. II

sita questione« geurteilt, daß eine Notzuchtsklage nur innerhalb von sechs Wochen verfolgt werden könne. Demgegenüber entschied die königliche »*curia*«, daß eine Notzuchtsklage niemals verjähre. Da mit diesem Urteil von der Rechtsprechung territorialer Gerichte abgewichen wurde, ordnete das Königsgesicht folgerichtig im zweiten Teil des Spruches an, »*quod nulla constitucio municipalis vel civium ordinacio seu eorum diffinico in casu superius preexpresso regali sentencie poterit aliquali preiudicium generare*«. Diesen Satz führt Stobbe nun als Beleg für die Geltung der Reichsweistümer »*als allgemeiner gesetzlicher Grundsatz*« an. Die methodische Fragwürdigkeit, aus einer einzelnen Quellenstelle so generelle Folgerungen abzuleiten, erweist sich in diesem Fall wieder einmal sehr deutlich. Das Weistum über die Verjährung der Notzuchtsklage hebt sich nämlich in zweierlei Hinsicht von den anderen Weistümern ab. Einmal geht es hier *expressis verbis*⁶²⁾ um die Anerkennung oder Verwerfung der Rechtsanschauung über eine prozessuale Frage, während sonst in den Weistümern nur die abstrakten Formulierungen zu einem solchen Schluß geführt haben. Sodann ist die Urkunde von 1293 eines der wenigen Beispiele überhaupt aus dem 12. und 13. Jahrhundert, daß ein zweistufiges Verfahren geschildert wird. Nach den bekannten Quellen waren die Prozesse vor dem König in dieser Zeit in der Regel erstinstanzliche Verfahren. Unter den Urkunden der Reichsweistümer gibt es jedenfalls keine Parallele zum Urteil von 1293. Nimmt man beide Besonderheiten zusammen, so ergibt sich das Bild eines »Normenkontrollverfahrens«, für das folgerichtig das übliche Mandat des Königs, dem Urteil nachzukommen und ihm gehorsam zu sein, die Form des »Normänderungsbefehls« annehmen mußte. Diese normative Intention⁶³⁾ ergibt sich aber nur aus dieser besonderen Konstellation und berechtigt keineswegs zu einem generalisierenden Schluß.

Derselbe Vorbehalt ist auch gegenüber anderen Belegen zu machen, die als Ausdruck einer Generalisierungsabsicht gedeutet werden könnten. So heißt es in einer Urkunde König Adolfs vom 27. April 1295⁶⁴⁾, in der das Reichsweistum vom 5. Juli 1281 zugunsten des Erzbischofs von Salzburg⁶⁵⁾ über die Nichtveräußerlichkeit fürstlicher Güter transsumiert wird, im Anschluß an den Text von 1281 »*quam sentenciam gene-*

(1935) § 35 S. 153; Bd. I. (1920) § 18 S. 404 f. Dort wird die Uneinheitlichkeit der lokalen Quellen deutlich gemacht.

61) »*De partibus inferioribus*«. Die Urkunde liegt im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf im Bestand »Jülich-Berg«.

62) Schon das Vorverfahren scheint die Form eines Weistums gehabt zu haben: »*Super hac autem proposita questione, licet quidam iudices et scabini de partibus inferioribus sententia verunt, si . . .*«

63) Wie stark diese Intention realisiert wurde, bedürfte einer eigenen Untersuchung. Bezeichnenderweise entsprechen die wenigsten der von His (wie Anm. 60) angeführten Rechtsquellen dem Spruch des Reichshofes – nicht einmal im nordwestlichen Bereich des Reiches.

64) MGH Const. 3 Nr. 541.

65) MGH Const. 3 Nr. 277.

raliter ratam habemus et precipimus observari«. Aus dem Zusammenhang gerissen, könnte diese Textstelle leicht als Beleg für einen Allgemeinverbindlichkeitsanspruch der Reichsweistümer benutzt werden. Doch handelt es sich nur um die besondere Stilisierung eines für Transsumierungsurkunden üblichen Satzes. Das zeigt sich daran, daß am selben Tag auf Bitte Erzbischof Konrads II. von Salzburg noch ein anderes Reichsweistum zugunsten der Salzburger Kirche vom 23. Juli 1224⁶⁶⁾ transsumiert wird, wobei die zitierte Wendung sich ohne das »*generaliter*« gleichfalls findet.⁶⁷⁾ Der Unterschied erklärt sich daraus, daß zwar in beiden Urkunden Weistümer für die Salzburger Kirche transsumiert und beide auch von einer Salzburger Hand geschrieben wurden⁶⁸⁾, daß aber keineswegs beide denselben Empfänger hatten. Die eine Urkunde von 1295 nennt Erzbischof Konrad von Salzburg als Petenten für die Transsumierung und ist folgerichtig auch im Archiv des Erzstifts Salzburg in Wien überliefert⁶⁹⁾. Die das »*generaliter*« enthaltende Urkunde vom gleichen Tag nennt dagegen keinen Anfragenden, was sicher der Fall gewesen wäre, wenn gleichfalls Erzbischof Konrad sie erbeten hätte. Sie befindet sich in der Archivprovenienz des Hochstifts Regensburg in München⁷⁰⁾. Da sowohl der Akt von 1281 als auch der von 1295 sich in Regensburg abspielte, dürfte die zweite Urkunde vom Bischof von Regensburg erbeten worden sein. Ist aber deswegen das »*generaliter*« dieser Regensburger Urkunde ein Indiz für mehr als den Umstand, daß Urteile des Reichshofes nicht der Vergessenheit anheimfielen⁷¹⁾, sondern ihr Rechtsgelt später wiederholbar war⁷²⁾? Bezeichnenderweise geschah diese Wiederholung nicht in Gestalt eines neuen Urteils, sondern durch bloße Königsurkunde. Sieht man nun noch, daß der Regensburger Bischof nicht ohne Grund für die Weisung von 1281 als erster Urteilsfinder genannt wird, weil es damals offenbar in erster Linie um Besitzungen der Salzburger Kirche »*sive Ratispone sive alibi*« ging, so verliert die Urkunde von 1295 vollends den Anschein einer Übertragung von früher gefundenen Normen auf einen neuen Fall. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, daß der Regensburger

66) MGH Const. 2 Nr. 285.

67) MGH Const. 3 Nr. 540 »*supradictam sentenciam ratam habentes et gratam . . .*«

68) Vgl. Regesta Imperii 6/2 Nr. 599, 601.

69) Vgl. Vorbemerkung vor Nr. 540 MGH Const. 3 S. 511.

70) Vgl. Vorbemerkung vor Nr. 541 MGH Const. 3 S. 511 f.

Lt. Auskunft des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München, für die ich auch an dieser Stelle noch einmal danken möchte, entstammt diese Urkunde – jetzige Signatur Kaiserselekt 1104 – der Provenienz des Hochstifts Regensburg. Bemerkenswert erscheint, daß schon das Weistum von 1281 in zwei Ausfertigungen überliefert ist. Vgl. Vorbemerkung vor Nr. 277 (MGH Const. 3 S. 268). Das zweite, hier interessierende Exemplar ist aus seiner Provenienz gerissen und befindet sich im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg.

71) Es muß hier dahingestellt bleiben, welche Schlüsse bezüglich der Überlieferung der Sprüche des Königsgerichtes aus diesem Fall möglich sind. Jedenfalls ist bezüglich der Annahme einer geordneten Registratur am Hofe Vorsicht geboten, da der Regensburger Bischof auch schon im Jahre 1281 das zweite Exemplar erhalten haben könnte.

72) Vgl. zur Bewertung solcher Fälle im Sinne der Fragestellung unten S. 302 ff.

Bischof bei der Anwesenheit des Hofes in seiner Stadt sich erneut eine schriftliche Unterlage darüber verschaffen wollte, wie es mit den Salzburger Besitzungen in Regensburg zu halten sei. Er holt sich offenbar das Transsumt als mittelbar Betroffener des 1281 unterschiedenen Streitens. Weder eine normative Intention noch eine faktische normative Wirkung ergibt sich also daraus für das Reichsweistum von 1281.

Noch bei anderen, bisher in der Literatur nicht erörterten Beispielen scheint aus dem Text einer Urkunde selbst ein genereller Geltungsanspruch hervorzugehen. So heißt es etwa in einer »*sententia generalis*« vom 28. Februar 1274 über die Frage, ob eine Fehdesühne den Streit endgültig beende oder ob eine Partei wegen derselben Sache erneut Ansprüche geltend machen könne⁷³⁾, »*super quo utique fuit in nostra presencia iuxta regni Romani consuetudinem pro communi iure sentencialiter diffinitum . . .*«. Diese Stelle ist in zweierlei Weise interpretierbar. Versteht man darunter, daß entschieden wurde nach einer Gewohnheit, die im Reich »*pro communi iure*« gilt, so fällt sie aus dem Diskussionszusammenhang heraus. Bezieht man dagegen das »*pro commune iure*« auf das »*sentencialiter diffinitum*«, so ergäbe sich daraus, daß wirklich eine Entscheidung des Reichshofes zum Zwecke der Geltung als »*ius commune*« ergangen sein könnte. Doch ist diese Alternative weniger schlüssig. Die Erwähnung der »*consuetudo regni Romani*« als Entscheidungsgrundlage beweist schon, daß keineswegs neue Rechtsgrundsätze festgelegt wurden, so daß das für den Grafen von Jülich ergangene Urteil bestenfalls in der Weise als normativ angesehen werden könnte, daß dadurch eine Verfestigung dieses Reichsrechtes beabsichtigt gewesen wäre. Doch würde sich auch ein solcher Anspruch nicht mit der Verbreitung des Spruches vereinbaren lassen, der lediglich in einer einzigen Ausfertigung überliefert ist⁷⁴⁾. Die erste Interpretation erscheint somit als die richtige, so daß auch diese Quelle nicht als Reichsweistum mit Allgemeinverbindlichkeitsanspruch zu bewerten ist.

Einen gleich großen Beweiswert wie solche Quellen, in denen selbst ein Allgemein gültigkeitsanspruch postuliert würde, hätten solche, in denen rechtliche Entscheidungen des Königs- oder Reichshofgerichtes als auf einem älteren Weistum basierend bezeichnet würden⁷⁵⁾. Auch dazu sind einige Belege näher zu analysieren. So ermahnt zum Beispiel König Heinrich (VII.) am 30. April 1231 den Herzog Heinrich von Limburg, an seiner Zollstelle zu Rode von dem Wein des Servatiusstiftes zu Maastricht keinen Zoll mehr erheben zu lassen⁷⁶⁾. Zur Begründung dieser Forderung beruft sich der König nicht nur

73) MGH Const. 3 Nr. 44.

74) Vorbemerkung vor Nr. 44 MGH Const. 3 S. 38. Wie diese Ausfertigung in das Archiv der Stadt Köln gekommen und nicht in dem des anfragenden Grafen von Jülich überliefert ist, kann nicht gesagt werden. Vielleicht war die Stadt Köln der vom Grafen angeprangerte, ungehorsame Partner einer Sühne, weshalb der Spruch in ihr den richtigen Adressaten fand.

75) Diese Konstellation hatte auch schon FRANKLIN im Auge: Reichshofgericht (wie Anm. 5) Bd. II, S. 279 Anm. 3; Ders., *Sententiae* (wie Anm. 2), S. IX Anm. 4.

76) MGH Const. 2 Nr. 303.

darauf, daß der Herzog im Mai 1222 in Aachen⁷⁷⁾ in Gegenwart des Königs und der Reichsfürsten versprochen habe, die Verbrauchsgüter der Kanoniker des Servatiusstiftes zollfrei zu lassen, sondern er fügt dem mit einem verstärkenden »*et maxime*« den Hinweis darauf an, daß vor seinem Vater »*per sententiam principum fuerit definitum*«, »*ecclesias . . . de proventibus bonorum suorum ad usus eorum pertinentium*« seien nicht zollpflichtig. Auf welchen Spruch dabei angespielt wird, ist nicht festzustellen, da ein Reichsweistum dieses Inhalts zumindest nicht überliefert ist⁷⁸⁾. Geht man gleichwohl von der Existenz eines solchen Weistums aus, so wäre ihm eine normative Kraft im Sinne einer über den Einzelfall hinausgehenden Wirkung jedoch nur dann zuzusprechen, wenn es nicht schon aus Anlaß eines früheren Streites zwischen den Parteien von 1231 ergangen wäre; denn sonst läge nichts weiter als die erneute Einschärfung einer älteren Entscheidung in derselben Sache vor, so daß von einer allgemeinen normativen Wirkung nicht gesprochen werden könnte. In Anbetracht der Quellenlage muß diese Frage unentschieden bleiben.

Eindeutiger läßt sich dagegen das Problem eines gleichfalls am 30. April 1231 von König Heinrich (VII.) erlassenen Mandats entscheiden⁷⁹⁾. Darin teilt der König allen Bewohnern Sachsens das Reichsweistum über das Münzwesen mit, das am gleichen Tage – wohl auf Anfrage des Erzbischofs von Magdeburg – ergangen ist⁸⁰⁾. Der königliche Befehl lautet, daß der Spruch an allen Orten, in denen Magdeburger Münzen gehalten werden, beachtet werden solle. Entscheidend für den vorliegenden Argumentationszusammenhang ist ein Satz, in dem Graf Hermann von Harzburg und der

77) MGH Const. 2 S. 417 Anm. 1.

78) Es gibt das Reichsweistum vom 22. Oktober 1218 – MGH Const. 2 Nr. 63 – zugunsten des Salzburger Domkapitels darüber, daß Lebensmittel von Geistlichen nicht durch einen weltlichen Richter auf der Straße gepfändet werden dürfen. Es ist also nicht einschlägig.

Sodann gibt es das Reichsweistum vom 30. April 1220 – MGH Const. 2 Nr. 74, 75 –, daß niemand Zoll und Münze zum Nachteil eines anderen erhalten solle. Es richtet sich gegen den Grafen von Geldern und dessen beanspruchte Zollrechte an genannten Orten. Offenbar befand sich die Utrechter Kirche mit ihm darüber in Streit, wie ein konkretisierendes Urteil vom 4. Januar 1223 – HUILLARD-BRÉHOLLES 2 S. 290 f. – beweist. Doch auch hier geht es nicht um die Zollfreiheit von Wein geistlicher Personen und Anstalten.

Für das Servatiusstift in Maastricht gibt es dagegen ein Privileg Friedrichs II. vom 9. Dezember 1220, das allerdings keinen Hinweis auf ein vorausgegangenes Weistum enthält: HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia Diplomatica Friderici II*, Band II/1. S. 77 f.

79) MGH Const. 2 Nr. 302.

80) MGH Const. 2 Nr. 301.

Dafür, daß der Magdeburger Erzbischof der Anfragende war, gibt es mehrere Indizien. Der Wortlaut des Reichsweistums ist überliefert in einem Brief des Erzbischofs an den Bischof von Würzburg vom 2. Mai 1231 (vgl. Vorbemerkung vor Nr. 301 MGH Const. 2 S. 415). Das Mandat spricht ausdrücklich von den Orten, in denen Magdeburger Münzen umlaufen. Adressaten sind die Bewohner Sachsens. Beauftragte des Königs zur Durchführung des Spruches sind zwei sächsische Adlige.

königliche Truchseß, Gunzelin, bevollmächtigt werden, »*ut cum super hoc vel ambo vel alter eorum fuerit requisitus, auctoritate nostra huiusmodi sententias faciant observari*«. Faßte man diese Wendung so auf, daß die beiden Beauftragten allgemein zukünftige Streitfragen entsprechend den Sentenzen des Reichsweistums entscheiden sollten, so läge darin die Aufforderung, das Reichsweistum gesetzesähnlich anzuwenden. Doch liegt in dieser Formulierung nichts anderes als die Einsetzung des Grafen von Harzburg und des Truchsessen Gunzelin von Wolfenbüttel zu Urteilsexekutoren⁸¹⁾. Genau wie bei einem konkreten Streitfall durch den König oder das Reichshofgericht Stände der Nachbarschaft beauftragt wurden, das Urteil durchzusetzen, werden diese beiden, dem Erzstift Magdeburg benachbarten Adligen bevollmächtigt, gegen »*transgressores et inobedientes debitum justitie vigorem*« zu exerzieren. Damit ist dieser Satz zwar ein Beweis für eine weiterwirkende Kraft des Reichsweistums über das Münzwesen, aber eben nur in derselben Weise, wie Urteile überhaupt eine »*vigor justitie*« beanspruchen. Die Heranziehung des Mandats an die Bewohner Sachsens relativiert sogar das Reichsweistum insoweit, als entgegen dem allgemeinen, abstrakten Wortlaut offenbar lediglich Verhältnisse im Erzstift Magdeburg geregelt werden sollten. Da es dabei nicht nur um die Beseitigung eingetretener Mißstände, sondern auch um die Verhinderung neuer Übertretungen geht, reicht die Urteilsexekution folgerichtig auch in die Zukunft. Daraus folgt aber nicht, daß Reichsweistümer allgemein zur Grundlage neuer Urteile gemacht werden sollten oder wurden.

Interesse verdient in diesem Zusammenhang auch eine Wendung in dem Spruch zugunsten Bischof Johannes' von Minden vom 3. Juli 1242⁸²⁾. Zu den vier Hofämtern heißt es dort lakonisch: »... *que secundum constitutionem generalem et communem iustitiam sunt excepta*«. Eine Konstitution dieses Inhalts ist weder Ludwig Weiland 1896 bekannt gewesen⁸³⁾ noch konnte sie bis heute ermittelt werden. Daher deutete schon Weiland als zumindest denkbare Möglichkeit an, es könne eine »*sententia generalis*« gemeint sein⁸⁴⁾. Diese nur vorsichtig geäußerte Hypothese übernahm Hartmann bei seiner Untersuchung der Urkunden Konrads IV.⁸⁵⁾, wobei er das Problem, daß Sentenzen des Reichshofes niemals als »*constitutio*« bezeichnet wurden⁸⁶⁾, durch den Hinweis auf eine Urkunde Konrads IV. vom März 1251⁸⁷⁾ lösen zu können glaubte. Dort würden wichtige Entscheidungen als »*constitutiones generales*« bezeichnet, woraus er

81) Vgl. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 5), II. S. 286 ff. für die Anleihe bei der Exekution vermögensrechtlicher Urteile, bes. S. 292 ff., 315 ff.

82) MGH Const. 2 Nr. 339.

83) Vgl. MGH Const. 2 S. 448. Anm. 1.

84) Vorbemerkung vor Nr. 339 MGH Const. 2 S. 447. Allerdings dachte WEILAND nur an die beiden Urteile zur gleichen Problematik vom 15. Januar 1240 und Mai 1240 = MGH Const. 2 Nr. 332, 333.

85) Heinz HARTMANN, Die Urkunden Konrads IV., AUF 18 (1944) S. 94.

86) Darauf hat schon BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 41) S. 44 hingewiesen.

87) Johann Friedrich BÖHMER, Acta Imperii selecta (1870) S. 290 Nr. 341.

sogar weiter folgert, daß der König die wichtigeren Urteile habe aufzeichnen lassen, da sie nur so als Grundlage weiterer Entscheidungen hätten dienen können⁸⁸). Diese scheinbar schlüssige Beweisführung hat aber schon Battenberg widerlegt⁸⁹), der überzeugend nachgewiesen hat, daß dem Rechtsakt von 1251 gerade »*der sonst übliche Hinweis, daß diese »constitutio« durch Urteil erlangt wurde*«, fehle. 1251 lag also gerade kein Verfahren vor dem Reichshof vor, sondern hatte der König als Herr der Reichsstadt Gelnhausen eine Entscheidung bezüglich des Eintrittsrechts der Enkel im Erbrecht für diese Stadt getroffen. Es bedarf also eigentlich gar nicht mehr des Hinweises, daß das Adjektiv »*generalis*« keineswegs symptomatisch für Reichsweistümer ist⁹⁰), sondern nur die Einhelligkeit der Urteilsfindung bezeichnet⁹¹). Welchen Sinn der Urkundenkonzipist von 1242 auch mit der angeführten Wendung verbunden haben mag – es besteht kein Anlaß, die Stelle gerade auf Reichsweistümer zu beziehen und sie als Argument für deren normative Kraft anzusehen.

Überblickt man, wie gering somit die Zahl der äußerlichen Anhaltspunkte ist, die auch nur entfernt die Benutzung früherer Weisungen der »*curia regis*« bei späteren Entscheidungen nahelegen könnten, so ergibt sich aus dieser Beobachtung sogar ein Argument gegen den allgemeinen Geltungsanspruch dieser Urteile. Sicherlich war es im Hoch- und Spätmittelalter allgemein nicht üblich, Urteilssprüche durch Nennung der Entscheidungsgrundlage zu begründen⁹²). Dennoch bleibt es ein bemerkenswertes Faktum, daß trotz Vorliegens ganzer Entscheidungsketten zu bestimmten Sachfragen⁹³) von einer normativen Kraft der Reichsweistümer weder in Gestalt von ausdrücklichen Bezugnahmen noch auch nur in wörtlicher Wiederholung und Textzitierung die Rede sein kann.

Ein gleichfalls aus den Urkundentexten gewonnenes Argument ist es, wenn aus der Anfügung von Poenformeln gefolgert wird, damit sei bezweckt, »*allgemeiner gültigen*

88) Vgl. BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 41) S. 43.

89) BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 41) S. 44.

90) Von den zahlreichen Weistümern bezeichnen sich selbst nur fünf als »*sententia generalis*«: 1170 Juni 23, Const. 1 Nr. 235; 1250 Juli 1, Const. 2 Nr. 358; 1254 November, Const. 2 Nr. 461; 1274 Februar 28, Const. 3 Nr. 338. Dagegen finden sich nicht wenige Urkunden sogar von Hofrichterurteilen, die sich dieses Terminus bedienen. Vgl. z. B. 1237 Januar 13, UB Solothurn I. Nr. 35.

91) Dies scheint mir eindeutig hervorzugehen aus der synonymen Verwendung der Begriffe »*communis sententia*« (z. B. 1281 Juli 5, MGH Const. 3 Nr. 277; 1294 MGH Const. 3 Nr. 506) oder gar »*concordis sententia*« (1295 Oktober 10, MGH Const. 3 Nr. 548, 549; 1297 Oktober 13, Const. 3 Nr. 585). Die Adjektive beziehen sich offenbar alle nicht auf eine Zweckbestimmung, sondern auf das Zustandekommen der Entscheidung.

92) Vgl. dazu allgemein Gunter GUDIAN, Die Begründung in Schöffensprüchen des 14. und 15. Jahrhunderts. Ein Leitprinzip der Abfassung spätmittelalterlicher Schöffensprüche (1960) passim, bes. S. 21 ff.

93) Z. B. zum Problem der Verfügung über die vier Hofämter, die Autonomie und Selbstverwaltungsorgane der Städte. Vgl. unten S. 304 f.

*Reichssprüchen auch für die Zukunft und für gleiche Fälle Geltung zu verschaffen*⁹⁴). Da bekanntlich die Poenformeln kein Spezifikum der Beurkundung von Reichsweistümern sind⁹⁵), läßt sich schon deshalb eine besondere Geltungskraft für allgemeiner gültige Rechtssprüche aus ihrem Vorhandensein nicht ableiten. Hinzu kommt aber, daß die typischen Reichsweistümer in der Regel nur eine Korroborationsformel besitzen, der höchstens noch ein Satz über die Bestätigung des Spruches durch den König folgt⁹⁶). Eine Formel mit Strafandrohung, insbesondere des Huldeverlustes⁹⁷), findet sich dagegen nur ausnahmsweise, und zwar besonders häufig bei Urkunden mit Mandatscharakter, für die der Allgemeingültigkeitsanspruch sicherlich nicht zu vindizieren ist⁹⁸).

94) Wilhelm EBEL, Geschichte der Gesetzgebung (wie Anm. 3), S. 42. Dieser Aspekt wurde aber, wenn auch nicht so deutlich auf die Poenformel bezogen, schon von FRANKLIN gesehen (Reichshofgericht, wie Anm. 5, Bd. II. S. 280 Anm. 1). Vgl. auch STOBBE, Geschichte der Rechtsquellen (wie Anm. 3), S. 467.

95) Vgl. Hans von VOLTELINI, Über die Fluch- und Strafklauseln der mittelalterlichen Urkunden, MÖG, Erg.-Bd. 11 (1929) S. 64 ff. Joachim STUDEMANN, Die Poenformel der mittelalterlichen Urkunden, AUF 12 (1932) S. 251 ff.

96) Vgl. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 5), Bd. II. S. 279. Eine Diplomatik der Gerichtsurkunden des deutschen Königs- und Reichshofgerichtes fehlt leider noch. Dazu müssen die von WOHLGEMUTH (wie Anm. 41) S. 31 ff., 51 ff., 76 ff., gebrachten Ansätze inhaltlich vertieft und über die Regierungszeit Karls IV. hinaus erweitert werden. Aus dem Material der »Sammlung der Quellen zur Tätigkeit des Deutschen Reichshofgerichtes« wollen mein Mitarbeiter Friedrich BATTENBERG und ich schrittweise eine solche Diplomatik der Gerichtsurkunden erarbeiten.

97) Vgl. dazu Bernhard DIESTELKAMP, Huldeverlust, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 10. Lieferung (1973) Sp. 259–262 mit weiteren Nachweisen.

98) MGH Const. 1 Nr. 194 (1160–1176); Nr. 235 (1170 Juni 23); Nr. 240, 1173 Juli 2; Nr. 241, 1174 Dezember 21; Nr. 282, (1181) April 18; MGH Const. 2 Nr. 62, 1218 September 13; Nr. 75, (1220) April 30, (das eigentliche Weistum Nr. 74 enthält keine Poenformel); Nr. 94, 1223 Februar 5 (ein weiteres Weistum vom selben Tage – Nr. 95 – enthält eine solche Formel nicht); Nr. 282, 1223 Juni 26; Nr. 289, 1225 April 24; Nr. 298, 1230 September 17; A. HULLARD-BRÉHOLLES, Historia Diplomatica Friderici II, Band 3 S. 444 f. 1231 Januar 20 (ein weiteres Weistum vom selben Tage ergeht ohne eine solche Formel: MGH Const. 2 Nr. 299); MGH Const. 2 Nr. 301, 302, 1231 April 30; Nr. 187, 1234 November; Nr. 212, 1238 November; Nr. 367, 1253 August 21; Nr. 368, 1253 August 22; Nr. 370, 1255 Februar 6; MGH Const. 3 Nr. 88, 1275 September 10; Nr. 368 b, 1285 Juli 13 (das Weistum – Nr. 368 a – enthält keine Poenformel); Nr. 540, 541, 1295 April 27.

Von diesen Urkunden enthalten sowohl ein Weistum als auch konkrete Entscheidungen (1160 bis 1176), 1173 Juli 2; 1174 Dezember 21; 1181 April 18; 1234 November; 1238 November.

Bei diesen Fällen muß sich die Poenformel also keineswegs zwingend auf das Weistum beziehen. Mandatsähnlichen Charakter haben:

1220 April 30; 1223 Juni 26; 1225 April 24; 1230 September 17; 1231 Januar 20; 1275 September 10; 1285 Juli 13.

Die beiden letzten Urkunden (1295 April 27) sind nur Transsumierungen von Reichsweistümern ohne neues Urteilsverfahren.

Ein gewichtiges Indiz für die Einordnung der Reichsweistümer als normative Rechtsquellen eigener Art mit zumindest gesetzesähnlichem Charakter hat Ebel so formuliert, daß sich »ganze Gesetze« als aus solchen Weistümern bestehend zu erkennen gäben⁹⁹⁾. Er beruft sich dabei auf die »statuta« des Nürnberger Reichstages von 1274¹⁰⁰⁾, bei denen die einzelnen Artikel jeweils mit »primo (secundo etc.) rex peccit sententialiter diffiniri, quid juris sit . . .« oder »preterea ex decreto et consilio principum diffinitum est, quod . . .« eingeleitet würde. Hier seien also »statuta« durch Reichsweisungen festgesetzt worden. Dieses Beispiel eignet sich allerdings nicht zur gewünschten Beweisführung. Der Text von 1274 ist nämlich nicht in Gestalt einer Königsurkunde überliefert, sondern nur aus einer objektiv stilisierten Aufzeichnung eines fast gleichzeitig geschriebenen Speyerer Kopiators bekannt¹⁰¹⁾. Der trotz dieser Umformung deutlich das unter König Rudolf für Reichsweistümer übliche Urkundenformular offenbarende Kontext enthält zwar die auf Weisung hindeutenden Wendungen, nicht aber das Wort »statuta«. Dieses Wort erscheint vielmehr lediglich in der Überschrift, die offenbar der Konzipist des Kopiators aus eigenem Antrieb über den Text gesetzt hat. Was er sich dabei gedacht hat, mag dahinstehen¹⁰²⁾, da sicherlich aus dieser Überlieferung kein Schluß auf den Charakter der ursprünglichen Quelle erlaubt ist.

Diese aus der Blütezeit der Reichsweistümer¹⁰³⁾ stammende Quelle wird man also aus dem Diskussionszusammenhang herausnehmen müssen. So bleibt nur der schon von Franklin gegebene und von Hermann Krause intensiver behandelte Hinweis¹⁰⁴⁾ auf die Koblenzer Gesetze Kaiser Ludwigs des Bayern vom September 1338¹⁰⁵⁾. Sie zeigen in

99) Wilhelm EBEL, Gesetzgebung (wie Anm. 3) S. 42, bes. auch Anm. 3. Ähnlich apodiktisch schon R. SCHRÖDER – E. v. KÜNSSBERG (wie Anm. 3) S. 718. Geäußert hatte diesen Gedanken auch schon FRANKLIN, Sententiae (wie Anm. 2) S. IX Anm. 4. Unter Berufung auf dieselbe Quelle – Ludwigs des Bayern Gesetze von 1338 – betont auch Hermann KRAUSE, Kaiserrecht (wie Anm. 3), S. 52 Anm. 224, daß die Übergänge zwischen Hofgerichtsspruch und Gesetz fließend bleiben. Vgl. dazu unten S. 300 f.

100) MGH Const. 3 Nr. 72.

101) Vgl. Vorbemerkung vor Nr. 72, Const. 3 S. 59.

Zur Überlieferung auch: Karl ZEUMER, Studien zu den Reichsgesetzen des XIII. Jahrhunderts, ZRG GA. 23 (1902) S. 109 ff.

102) Ohne daß ich mich hier auf eingehendere Überlegungen einlassen kann, sei nur kurz darauf hingewiesen, daß »statuere« und »statutum« im 13. Jahrhundert noch keineswegs in unserem Sinne auf die Bedeutung »gesetztes« Recht im Sinne einer bestimmten Rechtssetzungsform begrenzt war. Für das Frühmittelalter vgl. die von Gerhard KÖBLER (Lateinisch-germanisches Lexikon, Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft H. 5, 1975, S. 405 f.) angeführten Übersetzungsgleichungen. Aus dem engeren Quellenbereich des Königsgerichtes sei vermerkt, daß auch im Gehorsamsbefehl des Königs für Urteile das Verbum »statuere« verwendet wurde.

103) Vgl. Anm. 33–35.

104) Vgl. Anm. 99.

105) Lateinischer Text in Form eines Notariatsinstruments: Edmund E. STENGEL, Nova Alemanniae, (1921) S. 370 ff. Nr. 556.

der Tat eine überaus diffizile Verbindung von herrscherlichem Gesetzgebungsanspruch¹⁰⁶), gerichtsförmlichem Verfahren¹⁰⁷) und Fürstenweistum¹⁰⁸). Doch fallen sie in die Auslaufphase des Phänomens Reichsweistum¹⁰⁹), in der zugleich »*der Gedanke einer gesetzlichen Fixierung des Rechts, auch wenn man sie in der Praxis nicht allzuviel übt, voranschreitet*«¹¹⁰), so daß diese Vermischung der Formen sicherlich nicht als symptomatisch für die Reichsweistümer allgemein bezeichnet werden kann. Zudem sind sie der Ausdruck einer komplexen politischen Situation¹¹¹), die sich genau in dieser meisterlichen Verbindung herkömmlicher und neuerer Rechtsformen niederschlägt¹¹²). Auch unter diesem Aspekt verbietet sich ein generalisierender Schluß auf strukturelle Ähnlichkeiten zwischen Weistum und Gesetz.

So bleibt also nicht viel übrig von der Aussage, »*ganze Gesetze*« gäben sich als aus Weistümern bestehend zu erkennen. Beim einzigen Beleg aus dem 13. Jahrhundert versagt sich die Überlieferung der Beweisführung – bei den Gesetzen von 1338 sprechen Zeit und Umstände gegen eine Generalisierung.

Wesentlich knappere deutsche Fassung: Johann Friedrich BÖHMER, *Fontes rerum Germanicarum*, Bd. 1 (1843) S. 219 ff. Nr. 25.

Zur geringen Wirksamkeit dieser Gesetze vgl. Armin WOLF, *Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten in Europa*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1 (1973) S. 592; LIEBERICH, *Kaiser Ludwig der Baier* (wie Anm. 3) S. 196 ff.

106) STENDEL S. 372 § 1 »... *imperiali edicto precipiendo statuit et mandavit* ...«

§ 2 »... *imperiali maiestate et potestate pro lege perpetue et irrefragabiliter servitura debitis solemnitatibus adhibitis statuit et sanxit* ...« BÖHMER S. 220 »... *satzten wir und setzen es ouch ... allen lüten zu einem ewigen rechten ze halten und ze haben* ...«

107) STENDEL S. 371 »... *pro tribunali sedens serenissimus dominus Ludevicus quartus* ...« BÖHMER S. 219 »... *daz wir ze Choblenz sazzen daz gericht* ...«.

108) STENDEL S. 372 § 2 »... *requirens a predictis principibus imperii electoribus, ut sub debito iuramenti et fidelitatis sibi et predicto imperio debitorum diffiniendo declararent* ...« S. 373 »... *eidem domino imperatori diffiniendo et sentenciando pronunciaverunt et responderunt* ...«.

BÖHMER S. 219 f. »... *Und nach dem als die selben fürsten grafen und herren vor uns auf irn ayd ertailten* ...«.

109) Vgl. Anm. 36.

110) Hermann KRAUSE, *Kaiserrecht* (wie Anm. 3) S. 52.

111) Vgl. Edmund E. STENDEL, *Avignon und Rhens, Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches*, Bd. 6/1 (1930) S. 161 ff.

112) Es wäre einer näheren Untersuchung wert, wie geschickt der Kaiser die verschiedenen Rechtsformen einsetzt. So dekretiert er z. B. »*imperiali maiestate et potestate pro lege perpetue*«, daß alle Reichsstände dem König und Kaiser Hilfe und Beistand schuldig seien, während er von den Fürsten nur weisen läßt, daß Übertreter dieses Gebotes ein »*crimen lese maiestatis*« begehen. Diese feinen Unterschiede übersieht LIEBERICH, *Kaiser Ludwig der Baier* (wie Anm. 3) S. 205 f.

Eine Variante des eben behandelten Aspektes ist es, wenn Reichsweistümer ohne neues Urteilsverfahren in spätere Gesetzestexte übernommen werden. So hat Stengel darauf hingewiesen, wie geschickt das Kurfürstenweistum von Rhens in die Koblenzer Gesetze von 1338 eingefügt wurde¹¹³⁾. Genauso massiv sind die Hereinnahmen früherer Reichsweisungen in die staufischen Fürstengesetze¹¹⁴⁾. Auch hier könnte man zu dem Schluß gelangen, daß dies nur wegen des schon normativen Charakters der Reichsweistümer möglich gewesen sei. Dabei würde jedoch übersehen, daß – wie Klingelhöfer nachgewiesen hat – die staufischen Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235 keineswegs nur aus Reichsweistümem geschöpft, sondern ebenso Formulierungen und Lösungen aus anderen Rechtsakten wie konkreten Urteilen und Privilegien übernommen haben. Es ist also verfehlt, aus der Aufnahme in diese Texte gerade für die Reichsweistümer eine besondere normative Kraft zu folgern.

Ein Moment hat auch bei den Verfechtern der These von der gesetzesähnlichen Wirkung der Reichsweistümer schon immer Probleme aufgeworfen, ohne daß allerdings daraus grundsätzliche Bedenken abgeleitet wurden: daß die Sprüche nämlich nicht allgemein publiziert wurden¹¹⁵⁾. In der Tat sollte man erwarten, daß Sentenzen, die angeblich in der Absicht allgemeiner zukünftiger Geltung als Reichsrecht ergingen, in den Archiven zumindest mehrerer Reichsstände überliefert wären, so wie die staufischen Reichsgesetze¹¹⁶⁾ und sogar die nur von ephemerer Wirksamkeit bleibenden Koblenzer Gesetze von 1338¹¹⁷⁾ ein zumindest nicht eingeleisiges Überlieferungsspektrum aufweisen. Eine Überprüfung der Überlieferung für die Reichsweistümer¹¹⁸⁾ erweist dagegen, daß im allgemeinen sowohl Ausfertigungen als auch Transsumierung¹¹⁹⁾ und Abschrif-

113) Vgl. STENGEL, Avignon und Rhens (wie Anm. 111), S. 163 ff.

114) Vgl. ERICH KLINGELHÖFER, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im Deutschen Staat Friedrichs II. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte Bd. 8/2 (1955) S. 7 ff., 65 ff., 103 ff.

115) Vgl. STOBBE, Geschichte der Rechtsquellen (wie Anm. 3), S. 467; EBEL, Gesetzgebung (wie Anm. 3), S. 42; H. LIEBERICH, Ludwig der Baier (wie Anm. 3) S. 177 Anm. 11.

116) Vgl. KLINGELHÖFER (wie Anm. 114), S. 229 ff.

117) Vgl. STENGEL, Avignon und Rhens (wie Anm. 111), 134, 161f.; Ders., Nova Alemanniae (wie Anm. 105), Vorbemerkung vor Nr. 556.

118) Grundlage sind die Überlieferungsnachweise in den Constitutiones der MGH, wo fast alle benutzten Weistümer abgedruckt wurden.

119) Solche Transsumierungen oder Bestätigungen erfolgten sicherlich nicht ohne erneuten aktuellen Anlaß, worauf jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann. Beispiele für solche späteren Konfirmationen für denselben Reichsstand:

1218 Oktober 22, Const. 2 Nr. 63 = 1279 Februar 14, Const. 3 Nr. 233; 1224 Juli 23, Const. 2 Nr. 285 = 1295 April 27, Const. 3 Nr. 540; 1297 Oktober 13, Const. 3 Nr. 585 = 1299 August 25, Const. 4/1 Nr. 61.

ten in Kopieren¹²⁰⁾ nur in der Archivprovenienz eines, wohl des ursprünglich interessierten Standes vorhanden sind¹²¹⁾.

Es gibt nur wenige Fälle mit einem breiteren Überlieferungsspektrum, die also von dieser Regel abweichen. So ist etwa der auf Veranlassung des Bischofs von Lüttich¹²²⁾ am 20. Januar 1231 zu Worms ergangene Spruch gegen »*communiones constitutiones, colligationes, confederationes vel coniurationes aliquas*«¹²³⁾ nicht nur in Lütticher Archivprovenienz überliefert, sondern auch in Ausfertigungen für den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Würzburg und Worms. Die auf Veranlassung eines akut Betroffenen ergangene Weisung hat offenbar das Interesse anderer Reichsstände¹²⁴⁾ erregt, die mit denselben Problemen schon konfrontiert gewesen waren¹²⁵⁾. Ähnliche Konstellationen dürften auch für die breitere Überlieferung der Reichsweistümer vom 1. Mai 1231 über die Rechtssetzungsbefugnisse der »*domini terrae*«¹²⁶⁾, vom 6. Februar 1255 über die Güter Schiffbrüchiger und die Falschmünzerei¹²⁷⁾, vom 18. Januar 1277

120) Vgl. etwa die Weistümer für Bischof Rudolf von Verden – Const. 1, Nr. 235, 328, 329, 353, 367; Mainzer UB II/2, Nr. 598 – die lediglich in einem Verdener Kopiar des 14. Jahrhunderts überliefert sind.

Die Sprüche für Bischof Ludolf von Minden – Const. 3 Nr. 548, 549, 550, 551, 552 – sind uns nur aus einem Mindener Kopialbuch des 16. Jahrhunderts bekannt.

121) Diese Regel gilt auch, wenn offenkundig zwei streitende Parteien den Spruch in ihrem Archiv überliefert haben:

1216 Mai 15, Const. 2 Nr. 57: Stifte Obermünster und Niedermünster in Regensburg.

(1220) April 30, Const. 2 Nr. 74, 75: Spruch im Kopiar der betroffenen Stadt Deventer; Exekutionsmandat ebenfalls dort sowie in einem Kopiar des mittelbar betroffenen Bischofs von Utrecht. Vgl. dazu KLINGELHÖFER (wie Anm. 114), S. 139ff. Etwas undurchsichtiger ist lediglich die umfänglichere Überlieferung der im Mai 1222 für Herzog Heinrich von Lothringen und Brabant ergangenen Sentenz über lehnrechtliche Fragen – Const. 2 Nr. 279 –, da von der abschriftlichen Überlieferung nur ein Brabanter Kopiar des 14. Jahrhunderts und ein Kopiar der Stadt Brüssel aus dem 16. Jahrhundert identifizierbar sind. Welcher Provenienz die beiden anderen Codices sind, wird nicht gesagt.

122) Die Urkunde mit dem Spruch nennt selbst keinen Anfragenden. Es gibt aber Mandate an die Bewohner des Bistums und die Bürger der Stadt Lüttich, aus denen die Urhebererschaft des Lütticher Bischofs eindeutig hervorgeht. Vgl. Vorbemerkung vor Nr. 299 Const. 2 S. 413, sowie Anm. 1; A. HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historica Diplomatica Friderici II*, Band 2, S. 444 f.

123) MGH Const. 2 Nr. 299.

124) Es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß sogar noch mehr Ausfertigungen vorhanden waren, die nur verlorengegangen sind.

125) Darauf hat auch schon STOBBE, *Geschichte der Rechtsquellen* (wie Anm. 3), S. 467 Anm. 15, hingewiesen, wenn ihm offenbar auch die ganze Fülle der angeführten Fälle nicht bekannt war. Im übrigen war dies ein Problem, das in der ganzen ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht zur Ruhe gekommen ist. Vgl. Hans PLANITZ, *Die deutsche Stadt im Mittelalter*, 1954, S. 102 ff., 297 ff.; KLINGELHÖFER (wie Anm. 114) S. 63.

126) MGH Const. 2 Nr. 305; 1 Ausf. Bistum Würzburg – 1 Ausf. Freigrafschaft Burgund.

127) MGH Const. 2 Nr. 370; 1 Ausf. Stadt Worms – 1 Ausf. Stadt Köln.

über das Recht der Bischöfe zur Lehnsvergabe nur mit Zustimmung ihrer Kapitel¹²⁸⁾, vom September 1279 über die Errichtung von Befestigungen¹²⁹⁾ sowie vom 13. Juli 1285 gegen Falschmünzerei¹³⁰⁾ zutreffen. Sie behandelten hochaktuelle Verfassungsprobleme des Reichsrechtes, wie sich etwa auch daraus ergibt, daß alle Problembereiche in den staufischen Reichsgesetzen Anlaß zur Regelung geboten hatten¹³¹⁾. Bei dieser Überlieferungslage liegt die Annahme nahe, daß die genannten Reichsweistümer über einen konkreten Einzelfall hinausgehende Wirkungen gehabt haben, so daß in diesen Fällen von einer normativen Kraft gesprochen werden könnte. Dennoch ist selbst hier Vorsicht geboten bei dem weiteren Schluß, daß dies aus der Rechtsnatur als Weistümer abzuleiten sei.

Daß mehrfache Überlieferung keineswegs zu solchen Folgerungen nötigt, erweist sich an dem berühmten Weistum des Frankfurter Hoftages vom 11. Juli 1252¹³²⁾. Darin war auf Anfrage König Wilhelms festgesetzt worden, daß dem gewählten König nach der päpstlichen Approbation und der Krönung in Aachen die Reichsrechte zustehen sollen und von diesem Zeitpunkt an die Reichslehen binnen Jahr und Tag zu muten seien – scheinbar ein Musterbeispiel für ein »Reichsgrundgesetz«. Doch es ging um nichts anderes als um die Durchsetzung der Macht des neuen Königs im Nordwesten des Reiches¹³³⁾. Im zweiten Teil des Spruches läßt der Herrscher sich nämlich als Konsequenz aus der allgemeinen Weisung die Verfügungsfreiheit über die ihm heimgefallenen Reichslehen der Gräfin Margareta von Flandern zusprechen. Nur damit hängt es zusammen, daß Bischof Nikolaus von Cambrai und der Abt des Klosters St. Autbert in Cambrai am 25. Juli 1252 diesen Spruch transsumieren lassen sowie eine Konfirmation durch Papst Innocenz IV. vom 3. Dezember 1252 erwirkt wird¹³⁴⁾. Die Erneuerung

128) MGH Const. 3 Nr. 123; 1 Ausf. Bistum Regensburg – 1 Ausf. Bistum Passau – 1 Ausf. Bistum Passau – 1 Ausf. Bistum Gurk.

129) MGH Const. 3 Nr. 261; 1 Ausf. Markgraf von Baden-Hachberg – 1 Ausf. Bistum Bamberg, leicht abweichend.

130) MGH Const. 3 Nr. 368 a – Ausf. des Spruches für Erzbistum Köln – Nr. 368 b=Lacomblet UB Geschichte Niederrhein 2 S. 534 Anm. 2 Mandate für den Bischof von Lüttich, Walram Propst zu Aachen, Edelherr Th. von Heinsberg und Edelherr W. de Vrenze.

131) Münzwesen und Falschmünzerei: KLINGELHÖFER (wie Anm. 114) S. 20 ff., 118 ff., 138 ff.; Vergabung von Kirchenlehen: KLINGELHÖFER, S. 47 ff. 123, 202 ff.; Befestigungsrecht auf fremdem Boden: KLINGELHÖFER S. 33 ff., 119, 170 ff.

Grundruhrrecht und Recht der Schiffsbrüchigen: Bernhard DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 59 (1961) S. 69 ff. bes. Anm. 8, 10, 12.

132) MGH Const. 2 Nr. 359.

133) Wie sehr es in Frankfurt darum gegangen war, die Reichslehen und ihre Inhaber dem neuen König dienstbar zu machen, zeigt der auf demselben Hoftag ergangene Spruch, mit dem Konrad IV. das Herzogtum Schwaben und seine anderen Besitzungen im Reiche aberkannt wurden. Vgl. Vorbemerkung vor Nr. 359 Const. 2 S. 466.

134) Auch den Spruch gegen Konrad IV. ließ sich Wilhelm von Papst Innocenz IV. konfirmieren. Vgl. Vorbemerkung vor Nr. 359 Const. 2 S. 466.

der Sentenz unter König Rudolf vom 5. August 1281 ist schließlich dem Wiederaufflammen des Streites um die flandrischen Reichslehen in dieser Zeit zu verdanken¹³⁵). Für das Frankfurter Reichsweistum von 1252 ergibt sich also, daß die umfangreichere Überlieferung keineswegs seiner allgemeinen Bedeutung und Wirkung zu verdanken, sondern nur im Zusammenhang mit der konkreten Auseinandersetzung um Reichsflandern zu sehen ist. Es geht um die Durchsetzung des konkreten Urteils gegen Margareta von Flandern und nicht um die Verbreitung eines »Reichsgrundgesetzes«, so wichtig uns als Historikern auch die allgemeinen Weisungen zum Reichslehnrecht der Zeit sein mögen. Dies könnte durchaus auch bei einigen der anderen Beispiele mit größerer Überlieferungsbreite der Fall sein¹³⁶).

Im Zusammenhang mit den Problemen der Überlieferung gilt es schließlich die Ausnahme zu prüfen, daß ein Reichsweistum nicht für den Nachfolger des ursprünglich anfragenden Reichsstandes¹³⁷), sondern für einen am Verfahren unbeteiligten Dritten transsumiert wurde. Daß diese Sachlage nicht zu dem Schluß nötigt, hier liege eine normative Wirkung des älteren Spruches vor, konnte schon am Beispiel des Regensburger Weistums von 1281 gezeigt werden¹³⁸). Es bleibt die auf Bitte Bischof Landolfs von Worms im Juni 1238 vorgenommene Transsumierung des am 5. Februar 1223 auf Anfrage Bischof Konrads von Hildesheim ergangenen Reichsweistums über die vier Hofämter¹³⁹). Eine faktische Normativität in dem Sinne, daß es offenbar nur der Wiederholung des Weistums in einer Königsurkunde bedurfte, um bei dem neuen Empfänger das gewünschte Ergebnis zu erzielen, ist unübersehbar. Fraglich ist aber, ob eine solche Wirkung bei Abfassung des Weistums von 1223 intendiert war. Betrachtet man beide Urkunden nicht isoliert, so erweisen sie sich als Glieder einer ganzen Entscheidungskette. Schon im 12. Jahrhundert führte der Kampf der geistlichen Reichsfürsten um die Verfügbarkeit der Ämter in ihrem Bereich zu zahlreichen Entscheidungen des Reichshofes¹⁴⁰). Im Jahre 1219 wurden dann zum ersten Mal die vier klassischen Hofämter vom Heimfall beim Tode des geistlichen Reichsfürsten ausdrücklich ausgenommen¹⁴¹). Dieser Sentenz für den Bremer Erzbischof folgt die Weisung auf Anfrage des Hildesheimers von 1223. Ihr schließt sich ein Urteil vom 26. Juli desselben Jahres zugunsten des Abtes von Corvey an¹⁴²). Dessen Beispiel fol-

135) Vgl. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 5) Bd. I, S. 152 ff. bes. S. 155.

136) Vielleicht bei den Fällen Anm. 127 und 130.

137) Vgl. zum Problem der Ermittlung anfragender Reichsstände: Anm. 18.

138) Vgl. S. 292 ff.

139) Vgl. Anm. 23.

140) 1135 Januar 1, Bischof von Cambrai, MGH DD. L. III. Nr. 70; 1140 Februar 9, Abt von Stablo, MGH DD. K. III. Nr. 40; 1146 April 3, Kloster Crespin, MGH DD. K. III. Nr. 148; 1180 April, Bischof von Basel, MGH Const. 1. Nr. 280; 1184 Juni 20, Bischof von Cambrai, MGH Const. 1 Nr. 299.

141) MGH Const. 2 Nr. 68.

142) MGH Const. 2 Nr. 282.

gen 1240 der Abt von Hersfeld¹⁴³⁾ und der Bischof von Brixen¹⁴⁴⁾, 1242 der Bischof von Minden¹⁴⁵⁾ sowie 1250 der Bischof von Passau¹⁴⁶⁾. Die Wormser Urkunde von 1238 steht also in einer stattlichen Reihe von gleichlautenden Rechtsakten, ohne daß erkennbar würde, daß bei ihr die Wahl der Form der Transsumierung der Sentenz von 1223 eine besondere Bedeutung gehabt hätte. Und auch die Weisung von 1223 kann keine Sonderstellung beanspruchen, geht ihr doch die Weisung von 1219 voraus, ohne daß eine Einwirkung beider auf die späteren Urteile nachweisbar wäre. Sie erscheinen vielmehr genauso wie die Transsumierung von 1238 lediglich als Glieder einer Entscheidungskette. Wenn also von einer Normativität in diesem Fall gesprochen werden kann, dann von der, die von einer ständigen Rechtsprechung insgesamt ausgeht.

Faßt man das Ergebnis dieser Analyse der Überlieferung zusammen, so bleibt festzuhalten, daß nur ausnahmsweise mehr als ein Reichsstand ein Exemplar des betreffenden Reichsweistums in seinem Archiv bewahrt hat. Daraus ist bei dieser Allgemeinheit der Erscheinung der Schluß erlaubt, daß hier nicht Urkundenverluste die entscheidende Rolle gespielt haben können, sondern daß Ausfertigungen eben nur dem anfragenden Reichsstand übergeben wurden. Damit wird man aber wohl kaum mehr an der Feststellung vorbeikommen, daß bloße Durchsetzungsschwäche zur Erklärung dieses Phänomens nicht ausreicht¹⁴⁷⁾.

Während damit der Nachweis für die geringe Verbreitung schriftlicher Zeugnisse für die Reichsweistümer erbracht wurde, hat Karl August Eckhardt gerade umgekehrt den Gesichtspunkt hervorgehoben, daß sie überraschend schnell zur allgemeinen Kenntnis gelangt sein müßten. Er folgert dies daraus, daß eine Baseler Sentenz von 1224 in das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch und ein Hagenauer Spruch von 1274 in den Deutschenpiegel aufgenommen worden seien¹⁴⁸⁾. Dies braucht kein Widerspruch zu dem eben gewonnenen Ergebnis zu sein, da gerade im Mittelalter andere Verbreitungsmöglichkeiten als die Schrift ins Auge zu fassen sind¹⁴⁹⁾. Wäre es also nachweisbar, daß der In-

143) MGH Const. 2 Nr. 332.

144) MGH Const. 2 Nr. 333.

145) MGH Const. 2 Nr. 339.

146) MGH Const. 2 Nr. 358.

147) Dies war aber das bisherige Erklärungsmuster, daß lediglich der durch die fehlende allgemeine Publizierung bewirkte geringe Erfolg konstatiert wurde. Vgl. Anm. 115.

148) Vgl. v. AMIRA-ECKHARDT (wie Anm. 3), S. 148 § 22 Ziff. 4. ECKHARDT verwendete dabei die Ergebnisse zweier eigener Untersuchungen zur Datierung der beiden genannten Rechtsaufzeichnungen: Karl August ECKHARDT, Rechtsbücherstudien, 1. Heft, Berlin (1927) Abh. der Gesellsch. d. Wiss. z. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. N. F. Bd. 23/1, S. 141 f.; Ders., Über die Entstehungszeit des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches, DA 15 (1959) S. 456 ff.

149) Allerdings bleibt die Schriftform für die Feststellung von Rezeptionsvorgängen doch ein schwer zu entbehrendes Moment, soweit es sich um die wörtliche Übernahme ganzer Passagen handelt. Bei nur sinngemäßer Verwendung ist dagegen die Frage zu stellen, ob nicht lediglich im Reichsweistum ebenso wie in der Rechtsaufzeichnung eine gemeinsame Rechtsauffassung zum Ausdruck gekommen ist, ohne daß an eine Rezeption zu denken ist.

halt von Reichsweistümem so schnell in andere Rechtsaufzeichnungen rezipiert worden wäre, so könnte darin vielleicht der Nachweis einer praktizierten Normativität gesehen werden. Es bedarf daher der kritischen Überprüfung dieser beiden von Eckhardt angeführten Beispiele.

In dem Baseler Spruch vom 16. Dezember 1224¹⁵⁰⁾ soll der Streit zwischen den königlichen Städten im Elsaß und dem Adel der Provinz um das Hörigenproblem beendet werden¹⁵¹⁾. Die Sentenz spricht dem Herrn des Entlaufenen das Recht zu, den Beweis der Hörigkeit zu führen »*cum VII propinquis suis ex parte matris, qui vulgarter nagilmage nuncupantur*«. Die Überführung mit sieben nahen Verwandten im Freiheitsprozeß tritt auch noch in anderen Quellen bis ins dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts auf¹⁵²⁾. Doch die Erwähnung einer Beschränkung auf die mütterlichen Verwandten ist so singulär, daß sie nach Eckhardt »*einen hervorragenden Prüfstein für genetische Verwandtschaft*« darstellt¹⁵³⁾. Sie findet sich außer in dieser elsässischen Quelle nur noch im Mühlhäuser Reichsrechtsbuch (1224–1231)¹⁵⁴⁾ und im Augsburger Stadtrecht von 1276¹⁵⁵⁾. Nur wenn man unterstellte, daß mit den »*cognati*« oder »*consanguinei*« der anderen zeitgenössischen Quellen gleichfalls die mütterliche Verwandtschaft gemeint war, ohne daß dies gesagt wurde, wäre zumindest inhaltlich die Besonderheit nicht so groß. Dennoch bleibt die ausdrückliche Erwähnung, insbesondere unter Verwendung des Spezialausdruckes »*Nagelmagen*«, eine Besonderheit dieser drei Quellen. Eckhardts Erklärungshypothese, daß Ausfertigungen des Baseler Spruches »*an sämtliche Königsstädte, und damit auch an Mühlhausen, gegangen sind*«¹⁵⁶⁾, hält allerdings einer näheren Überprüfung nicht stand. Weder in Mühlhausen selbst noch in anderen reichsstädtischen Archiven findet sich ein Exemplar. Auch würde diese Annahme für Augsburg zumindest problematisch sein, da diese Stadt wenigstens im 13. Jahrhundert noch eine Bischofsstadt war¹⁵⁷⁾, so daß man Eckhardts Vermutung sogar noch auf die Bischofsstädte ausdehnen müßte. Es bleibt also unerklärlich, wie es zum Auftreten der Nagelmagen in so weit auseinanderliegenden Gebieten wie dem Elsaß,

150) MGH Const. 2 Nr. 287.

151) Zur Situation im Elsaß vgl. Wolfgang MAIER, Stadt und Reichsfreiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässischen Hohenstaufenstädte. Diss. phil. Erlangen (1972) S. 16 ff., bes. 21 ff.

152) Vgl. die Zusammenstellung bei B. DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien (wie Anm. 131), S. 249 und Karte 4. Dazu auch KLINGELHÖFER (wie Anm. 114) S. 28 ff., 86 ff., 122 f., 193 ff. Charakteristische Beispiele sind: Sinsheim 1192 (Elenchus fontium historiae urbanae, I, Leiden (1967) S. 167 § 8) »*septima manu*«; Freiburg Zusätze 2. Drittel 12. Jahrhundert, § 11 »*cum septem proximioribus*« oder Bern 1218 Art. XIII »*VII propinquis consanguineis*«.

153) ECKHARDT, Entstehungszeit (wie Anm. 148), S. 458.

Zum Ausdruck *Nagelmagen* vgl.: Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer, 4 Aufl. bes. von Andreas HEUSLER und Rudolf HÜBNER (1899), S. 647.

154) Vgl. ECKHARDT, Entstehungszeit (wie Anm. 148), S. 457, 459.

155) Vgl. die Zitate bei ECKHARDT, Entstehungszeit (wie Anm. 148), S. 457.

156) ECKHARDT, Entstehungszeit (wie Anm. 148), S. 458.

157) Vgl. Bayerisches Städtebuch Teil 2 = Deutsches Städtebuch 5/2 (1974) S. 62 Ziff. 4 ab.

Mühlhausen und Augsburg kommt. Welche rätselhaften Überlieferungsströme hier auch gewirkt haben mögen – die Frage bleibt, ob aus dem Faktum des Auftretens an diesen drei Stellen ein Schluß auf eine normative Intention des Weistums von 1224 gezogen werden kann. Gerade dies verbietet sich aber, wenn man diese Quelle in den Gesamtzusammenhang stellt. Die ursprünglich prozeßrechtliche Formulierung des Satzes »*Stadtluft macht frei*« wechselt seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts von Beweisregeln zugunsten des Herrn über zum Reinigungseid des Betroffenen und schließlich zur absoluten Konsequenz, daß dieser nach Jahr und Tag gar nicht mehr angesprochen werden dürfe¹⁵⁸⁾. Auch die staufischen Reichsgesetze haben die elsässische Lösung von 1224 nicht übernommen¹⁵⁹⁾. Sogar im eigentlich betroffenen Straßburg-Baseler Bereich wurden in anderen Phasen der Entwicklung andere rechtliche Lösungen dieses damals drängenden Problems gefunden¹⁶⁰⁾. Berücksichtigt man diese im Gesamtzusammenhang zu konstatierende Singularität, so kann man der ausdrücklich auf das Elsaß beschränkten Lösung von 1224 sicherlich keinen Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit unterstellen. Weshalb und auf welchem Wege auch immer eine Verbindung zwischen den *Nagelmagen* im Elsaß, in Mühlhausen und in Augsburg herzustellen ist¹⁶¹⁾ – ein Schluß auf eine normative Kraft der Sentenz von Basel erscheint danach nicht zulässig.

Noch problematischer erscheint der Beweiswert von Eckhardts zweitem Beispiel für die Normativwirkung von Reichsweistümern. Es geht um seine Annahme, die Hagenauer Sprüche vom 19. Februar 1274¹⁶²⁾ seien in den Deutschenspiegel übernommen worden¹⁶³⁾. Eigentlich mehr am Rande führt Eckhardt an, daß der Spiegler die »*sententia de feudis imperii non alienandis*« gekannt haben müsse, da er in Artikel 22 Vergabungen von Reichsgut durch den König als Morgengabe als für den Nachfolger nicht bindend erklärte. Doch stimmt die ratio des Spruches von 1274 keineswegs mit dem Normgehalt von Artikel 22 überein. Tertium comparationis ist allein die Erhaltung des Reichsgutes für die Krone¹⁶⁴⁾. Das Hauptgewicht der Eckhardtschen Argumentation liegt allerdings auch auf dem zweiten Hagenauer Weistum von 1274, in dem ausge-

158) Vgl. DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien (wie Anm. 131), S. 40, 51 ff. sowie Karte 4 und die Quellenbelege S. 249.

159) Vgl. KLINGELHÖFER (wie Anm. 114), S. 28 ff., 86 ff., 121 f., 193 ff.

160) Vgl. die Zitate bei KLINGELHÖFER (wie Anm. 114), S. 84 bes. Anm. 4, 87 ff.

161) Daß ECKHARDT zu dem Ergebnis kommt (Entstehungszeit, wie Anm. 148, S. 457), daß beide Quellen »aus der Sentenz von 1224 Dezember 16 geschöpft« haben, sei nur noch einmal ausdrücklich vermerkt.

162) MGH Const. 3 Nr. 26, 27.

163) K. A. ECKHARDT, Rechtsbücherstudien (wie Anm. 148), S. 141 f.

164) Die Reichssentenz schärft das seit jeher vorhandene Verbot der Entfremdung von Reichslehngut ohne Zustimmung des Königs erneut ein. Artikel 22 des Deutschenspiegels wendet sich dagegen gegen den König selbst, wobei es nicht um Verfügungen über Reichslehngut geht, sondern gerade um nicht zu Lehn ausgegebenes Reichsgut.

sprochen wird, daß im Reich – »*infra ambitum regni nostri*« – niemand die »*alta iustitia*« besitzen oder ausüben solle, der sie nicht vom König selbst oder einem damit vom König Belehnten empfangen habe¹⁶⁵). Eine solche Formulierung taucht im Deutschenpiegel nicht auf. Die Problematik der königlichen Blutbannleihe wird lediglich in verschiedenen Bestimmungen im Sinne des Spruches von 1274 variiert¹⁶⁶). Unter Hinweis auf Hans Hirsch¹⁶⁷), der »*die Neuheit dieses Satzes gegenüber dem Sachsenspiegel*« herausgearbeitet habe¹⁶⁸), meint Eckhardt, daß der Grundsatz der königlichen Blutbannleihe den Inhalt des »*ersten wichtigeren Reichsgesetzes, das Rudolf erlassen hat*«, gebildet habe¹⁶⁹). Er will damit »*die Ausführungen des Rechtsbuches sogar mit der gesetzgeberischen Tätigkeit König Rudolfs in unmittelbare Beziehung setzen*«¹⁷⁰). Sieht man einmal von der verfehlten Bezeichnung der Sentenz von 1274 als »*Gesetz*« ab, so bleibt als Kern der Eckhardtschen Beweisführung die Hypothese, daß der Hagenauer Spruch neues Recht gesetzt habe, das so nur aus diesem Reichsweistum in den Deutschenpiegel habe übergehen können. Darin wäre aber ein klarer Fall von normativer Wirkung zu erblicken. Der von Eckhardt bei seiner Beweisführung bemühte Hans Hirsch hat aber nicht nur auf die Besonderheiten des Sachsenspiegels hingewiesen, sondern auch für Süd- und Westdeutschland die Wandlung der Hochgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Wandlungen der Bannleihe als einen schon im 12. Jahrhundert beginnenden Prozeß dargestellt¹⁷¹). Im Entstehungsbereich des Deutschenpiegels bedurfte es also nicht des Spruches von Hagenau, um solchen Rechtsgedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Sicherlich hat das 1274 ergangene Reichsweistum über die königliche Bannleihe den Willen des neuen Königs gegenüber aller Welt bekräftigt, auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit die Reichsrechte genauso kräftig wieder wahrzunehmen wie auf dem Gebiete des Lehnrechtes. Neue Rechtsgrundsätze, die der Spiegler nur diesem Spruch hätte entnehmen können, hat er damit für Süd- und Westdeutschland jedoch nicht verkündet. Nur das würde aber eine unmittelbare Beziehung zwischen den

165) Nur ergänzend sei auf zwei Momente hingewiesen: Beide Hagenauer Weistümer ergingen zugunsten der Lütticher Kirche. Sollte das Verbot der Verfügung über Reichslehen nicht nur ein anderer Aspekt des Weistums über die Bannleihe im zweiten Weistum sein? Zum anderen wäre angesichts der regionalen Herkunft der Anfrage überhaupt zu prüfen, ob die »*alta iustitia*« des Spruches von 1274 wirklich so selbstverständlich mit der Blutgerichtsbarkeit zu identifizieren ist, wie das in der bisherigen Argumentation geschah. Beide Aspekte können hier nicht vertieft werden.

166) Vgl. die bei ECKHARDT (Rechtsbücherstudien S. 141) im Wortlaut zitierten Artikel 81, 94, 107.

167) HANS HIRSCH, Die Hohe Gerichtsbarkeit im Deutschen Mittelalter (1922, unveränd. Nachdruck 1958) S. 180 ff., 217 ff.

168) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien (wie Anm. 148), S. 142.

169) Wie Anm. 168.

170) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien (wie Anm. 148), S. 141.

171) HANS HIRSCH, Hohe Gerichtsbarkeit (wie Anm. 167), S. 181 f., 217 f.

Regelungen des Rechtsbuches und der Hagenauer Sentenz – und damit deren normative Wirkung – beweisen.

Weder das eine noch das andere von Eckhardt für die These schneller Rezeption von Reichsweistümern angeführte Beispiel nötigen also zu dem Schluß auf eine normative Wirkung der beiden Sprüche.

Damit ist die Erörterung der speziellen Argumente für die Allgemeinverbindlichkeit der Reichsweistümer abgeschlossen. Keines hat der Überprüfung in der Weise standgehalten, daß ein schlüssiger Beweis für eine normative Intention und eine normative Wirkung der Reichsweistümer als erbracht angesehen werden könnte. So muß abschließend noch der Ausgangspunkt der ganzen Überlegung diskutiert werden: daß nämlich aus der allgemeinen, abstrakten Formulierung dieser Sprüche ihr normativer Charakter sich von selbst ergäbe. Dabei übergehe ich die Argumentation aus dem Umstand, daß die Sprüche »der Regel nach an alle im Reich und nur in seltenen Fällen einzelne, bei dem Urtheil zunächst Interessirte gerichtet« seien¹⁷²⁾. Diese allgemeine Adresse zeichnet die Urkunden über Reichsweistümer nicht einmal vor anderen Urteilsbriefen aus, von den allgemeinen Königsurkunden ganz zu schweigen¹⁷³⁾. Vielmehr geht es nur um das Kriterium der abstrakten Formulierung, das die Gattung der Reichsweistümer überhaupt erst als besondere Quellengruppe konstituiert hat¹⁷⁴⁾. Angesichts des gefundenen Ergebnisses, daß weder normative Intentionen noch in nennenswertem Umfange normative Wirkungen der Reichsweistümer nachweisbar sind und daß dafür im allgemeinen auch mangels Publikation die Voraussetzungen fehlten, erscheint auch die Grundhypothese als obsolet. Die wie selbstverständlich vorgenommene Interpretation, daß allgemein formulierte Rechtsakte sich als Sollensbefehl generell an die Allgemeinheit richten, unterstellt Denkweisen, die dem Hoch- und Spätmittelalter fremd waren. Der Urteilspruch bedeutete in dieser Zeit nicht in erster Linie Gehorsamsbefehl eines Staates für den Rechtsakt eines seiner Organe, sondern er war zunächst als solcher die Feststellung dessen, was Rechtens ist¹⁷⁵⁾. Erst durch die oft mit einem Gehorsamsbefehl ausgestattete Bestätigung durch den König oder Reichshofrichter wurde

172) FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 5), Bd. 2 S. 279 bes. Anm. 4; Ders., Sententiae (wie Anm. 2), S. XII.

173) Auch hier macht sich wieder das Fehlen einer Diplomatik der Gerichtsurkunden störend bemerkbar, anhand deren präzise gesagt werden könnte, welche Urkunden die eine oder die andere Adresse hatten. Doch zeigt ein Blick, daß offenbar Urteilsbriefe oder Ausfertigungen die allgemeine Adresse enthielten, während Gehorsams- oder Exekutionsmandate Spezialadressen besitzen. Dies aber entspricht dem allgemeinen Urkundenaufbau. Vgl. dazu: Wilhelm ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters (1907, Neudruck 1967) S. 297 ff.

174) Vgl. oben S. 281 ff.

175) Vgl. die ebenso temperamentvolle wie berechtigte Polemik von Ernst PRITZ, Papstrescript und Kaiserrescript im Mittelalter, Bibl. d. Deutschen Hist. Inst. in Rom, Bd. 35 (1971) S. 294 ff., bes. S. 296.

er in eine gewisse Verbindlichkeit beanspruchende Handlung umgewandelt¹⁷⁶⁾. Doch waren offenbar noch im 16. Jahrhundert weder Verfahren noch Urteil etwa vor dem Reichskammergericht in jedem Falle primär auf Durchsetzung angelegt, sondern selbst dann noch eher Appelle in Richtung auf eine Beendigung des Streites im Sinne des Spruches¹⁷⁷⁾. Unter diesem Aspekt verliert es aber völlig an Bedeutung, ob eine Rechtsfrage konkret unter Nennung des streitigen Rechtsverhältnisses und der Parteien oder aber abstrakt entschieden wurde. Beide Formen waren geeignet zur Beendigung konkreter Streitigkeiten und haben wohl auch dazu gedient, wie die Überlieferung der Reichsweistümer nahelegt¹⁷⁸⁾. Weshalb im einen Falle die, im anderen Falle jene Form verwendet wurde, entzieht sich zumindest vorläufig noch unserer Erkenntnis. Jedenfalls zeigen die Entscheidungsketten zu bestimmten Problemen¹⁷⁹⁾, daß der abstrakten Weistumsform dabei keine besondere Rolle zufiel. Der von Franklin gezogene Schluß von der abstrakten Formulierung auf einen allgemeinen Geltungsanspruch spiegelt somit nicht mittelalterliches Denken wider – um so mehr die Denkweise der Mitte des 19. Jahrhunderts. Was Franklin in den Reichsweistümem finden zu können glaubte, entsprach der bürgerlichen Rechtsquellenlehre des 19. Jahrhunderts, der Vorstellung von der Allgemeingültigkeit der Gesetze, die erst im Laufe des 19. Jahrhunderts erkämpft und erreicht werden konnte¹⁸⁰⁾. So lautet denn das Resümee: Es gibt keine Quellengruppe der Reichsweistümer, die wegen ihrer abstrakten Formulierung allgemeine Wirkungen entfalten sollten und konnten¹⁸¹⁾. Es gibt nur einzelne Fälle, in denen der Reichshof in gerichtsförmlicher Weise auch Rechte festgestellt hat, die generelle Bedeutung hatten oder gewannen. Ob und wann das der Fall ist, läßt sich nur im Einzelfall ermitteln, ergibt sich aber nicht schon aus der gewählten Form. Die Kategorie der Reichsweistümer als normative Quellen eigener Art sollte aus diesen Gründen aus der wissenschaftlichen Diskussion verschwinden.

176) Doch ist auch der Gehorsamsbefehl des Herrschers nicht mit der Vollstreckungsklausel eines modernen Urteils zu vergleichen. Vgl. zur Verkündigung: LIEBERICH, Kaiser Ludwig der Baier (wie Anm. 3), S. 207.

177) Vgl. Bernhard DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, Festschr. für Adalbert Erler (1976) S. 476, 478.

178) Vgl. S. 301 f. bes. Anm. 119–121 zu der Feststellung, daß sich im allgemeinen Ausfertigungen und selbst kopiales Überlieferungen nur im Archivbestand eines Reichsstandes, nämlich in der Regel des Anfragenden, vorfinden.

179) Vgl. bes. S. 304 ff.

180) Ernst Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Entstehung und Wandlung des Rechtsstaatsbegriffs, in: Festschrift für Adolf Arndt (1969) S. 58 f., 64 f.; Ders., Der Rechtsbegriff in seiner geschichtlichen Entwicklung, Archiv für Begriffsgesch. 12 (1968) S. 154 ff.

Rolf GRAWERT, Historische Entwicklungslinien des neuzeitlichen Gesetzesrechtes, in: Der Staat 11 (1972) S. 1 ff.

181) Heinz LIEBERICH, Ludwig der Baier (wie Anm. 3), S. 177 Anm. 11 trifft also sicher das Richtige, wenn er vorsichtig formuliert: »...läuft man leicht Gefahr, die Bedeutung der Gerichtsweistümer für die Entwicklung der Gesetzgebung zu überschätzen. Der rechtsschöpferische Impuls ist bei ihnen nur schwach entwickelt.«